









St. 4 N. 27A

Von dem

# Rechte der Eroberung,

nach dem

Staats- und Völkerrechte.

Von

J. F. Meermann.

R. 463.

St 1006



Erfurt,

im Verlag bey Hieronymus Gradelmüller 1774.



MS. B. 1. 70

Kt 1006





§. 1.



Von dem Recht der Eroberung schreiben, heist: Gewaltsame Handlungen freyer Staaten nach den Völkern beurtheilen. Dieses möchte wohl eben so unnütz als verhaft seyn. Die Geschichte liefert weniger Beispiele rechtmäßiger als unrechtmäßiger Eroberungen, die unter scheinbarem Vorwand gemacht wurden, hinter welchen sich Eroberungsbegierde verbarg. Die nach und nach entstandenen grossen Monarchien, die persische, griechische, besonders die römische können dieses erläutern. Was wird sich ein mächtiger Staat, der günstige Gelegenheiten siehet, seine Länder zu vermehren, so genau immer an das Recht binden. Und in solchen Fällen billigen freylich Staaten nicht, daß man ihre  
Handlung



Handlungen, sollte es auch in fremden Beyspielen geschehen, nach der Strenge der Gesetze prüfe. Ist aber die That nicht oft dem Recht entgegen gewesen, und beweisen es nicht die beständigen Kriege unter Völkern? Jedes vermeynet befugt zu seyn, und will daher nicht Unrecht haben. Man müste also keine Staatenfragen erörtern. Die vernünftigen Gesetze müssen bey Eroberungen sowol, als in andern Fällen ihre Gültigkeit behalten, warum sollte man sie hier nicht anwenden dürfen? Schon wegen der Wichtigkeit verdienet diese Materie eine nähere Untersuchung, indem es auf den rechtmäßigen Besiz von Land und Leuten ankömmt. An Erläuterungen wird es auch nicht fehlen, da die Strategengeschichte beynabe nichts als Kriege meldet, welche Eroberungen veranlasset haben. Ehe ich nun meine Gedanken eröffne, so scheint es nöthig zu seyn, gewissen Leuten vorher zu antworten, welche fragen möchten, warum ich eben diese Materie behandelt, und was für Schriftsteller ich ausgeschrieben hätte. Was das erstere betrifft, so folgte ich dem Verlangen eines hohen Gönners, welches für mich ein Gesetz war, und da ich einmal den Aufsatz geendiget hatte, so konnte ich der Eitelkeit nicht widerstehen, ihn drucken zu lassen. Was aber das letztere anlangt, so habe ich gar nicht die Absicht gehabt, auszuschreiben, sondern vielmehr selbst zu denken. Und mithin wird man einen Schwall Anführungen aus Schriftstellern, wodurch ich mir eine gelehrte Miene geben wollte, vergeblich suchen. Habe ich aber geplündert, so wird man





es leicht entdecken können, und wo ich gefehlt habe, mag mich der Kunstrichter geißeln, jedoch mit Gründen.

§. 2

Wenn sich ein Staat des Eigenthums eines andern bemächtiget, so nennet man es im weiten Verstande: Erobern. Es kann dieses an den Unterthanen, Gütern, Länderen, und diesen anhängigen Rechten des fremden Staats geschehen, woraus eben so viel Arten der Eroberung entstehen. Vorzüglich aber verstehet man unter derselben Provinzen, oder Land und Leute, die dem Stärkern unterliegen müssen, und seiner Gewalt so weit ausgesetzt sind, daß es bloß von ihm abhänget, was für ein Schicksal er über sie bestimmen will. Weil nun diese Eroberungen die wichtigsten sind, und der Eroberer mehrentheils die Regierung darüber suchet, so werden sie eigentlich der Gegenstand meiner Untersuchung seyn, in wie fern sie Staatsrechte gewähren können. Eine gesunde Politik wird dem Ueberwinder immer rathen, unter den gelindesten Bedingungen gegen die Bezwungenen zu verfahren, unter allen aber sind es diejenigen, daß er sie zu Unterthanen machet. So erreichet er seine Absicht am besten, den andern Staat zu schwächen, und sich mächtiger zu machen; weil der Grund einer innerlichen Stärke oder Schwäche des Staats in der größern oder geringern Anzahl bevölkerten Provinzen lieget. Im Gegentheil wird er diesen Vortheil aus einem verheerten Lande, deren Ein-

wohner er entweder aufgerieben, oder in die Sklaverey verſetzt hat, nicht ziehen können. Diefes wird ſowol während des Zuſtandes der Gewalt, in welchen ſich der Eroberer mit dem gegenseitigen Staate befindet, als vorzüglich nach erfolgtem Frieden, wo ihm die Eroberung abgerreten worden, wahr ſeyn. Denn dort wird er ſein von den Rechtslehrern ſogenanntes widerruffliches Eigenthum an einem blühenden Lande, wo er Industrie und Handel ungeſtört läßt, beſſer als an einem verwüſteten benützen können. Ob aber nicht beſondere Umstände und Kollifionen oft andere Maximen erheiſchen, kann man gern zugeben, und eine flüchtige Kenntniß der Geſchichte wird es erläutern. Die Römer glaubten nicht ſicher zu ſeyn, ſo lange ein Karthago, von dem ſie doch Meifter waren, da wäre, es mußte alſo zerſtört werden. Eben dieſe verkauften oft ihre beſiegten Feinde als Sklaven an die Meißbiethenden, und beſetzten eroberte Länder mit römischen Kolonien. Vielleicht mußten ſie wegen verweifelter Gegenwehr und einen beſtändigen Haß derſelben, ihnen zu ſchaden, alſo verfahren. Sehen wir indeſſen die größten Eroberer, einen Alexander, Caſar und Mahomet II. an, ſo leuchtet aus ihren Eroberungen die Abſicht, mächtige Staaten zu bilden, hervor. Die zahlreichen Haufen deutſcher Völker, welche in dem ſechſten Jahrhundert alle europäiſchen Gegenden überſchwemmten, giengen zwar nur in der Abſicht zu plündern und ſich bequemere Wohnſitze zu verſchaffen, aus ihrem Vaterland; allein in wie fern ſie die

die



die Einwohner unter sich wohnen ließen, und zu Unterthanen annahmen, machten sie Eroberungen an Land und Leuten. In den neuern Zeiten, wo überhaupt bey Gewaltthaten, welche Völker gegen einander unternehmen, nicht so grausam als ehedem mehr verfahren wird, sieht man eroberte Länder gleich als einen Theil seines Staats an, und enthält sich so lange von Zerstörungen, als man dieselben erhalten kann. Wenn man übrigens hier Rechte über Land und Leute bestimmen will, so kann es nicht geschehen, ohne überhaupt das Eroberungsrecht in Rücksicht auf alle Arten zu entwickeln. Diese werden sich also von selbst aufklären.

## S. 3.

Mehrentheils geben die Kriege, in welchen Völker verwickelt werden, Anlaß zu Eroberungen. Man strengt hier seine Kräfte wegen vermeyntem Befugnissen so lange gegen einander an, bis eins das Uebergewicht erhält, in des andern Provinzen eindringt, und als siegender Feind damit umgeht. Nun kann das Kriegsglück dem Gerechten und Ungerechten günstig seyn; denn nicht alle Kriege sind rechtmäßig, und von einer Seite können sie es nie seyn. Die Leidenschaften der Fürsten haben das Kriegsfeuer so oft angezündet, als verweigerete Befugnisse. Gesezt Alexander mußte das von den Persern so oft gemißhandelte Griechenland rächen, so kann man doch seine Eroberung der halben Welt bloß einer unersättlichen Herrschsucht zuschreiben. Der schwedische König Karl XII. vertheidigt anfänglich



sein Reich gegen mächtige Feinde als ein Held, endlich aber wird er ein abentheuerlicher Ritter, der Könige ab- und einsetzt, und alles durch die Gewalt der Waffen zwingen will, bis er sein erschöpftes Land in solchen Umständen hinterläßt, daß es mit Verlust einiger Provinzen den Frieden erkufen muß. Doch es kann geschehen, daß ein mächtiger gegen einen schwachen oder zerrütteten Staat günstige Gelegenheiten ergreift, sich der Länder desselben bald unter mehr, bald unter weniger Schein Rechts zu bemächtigen. Diese in ihrer Entstehung bloß gewaltthätigen Eroberungen setzen keinen Krieg voraus; weil der Unterdrückte keinen Widerstand zu thun vermag. Die Römer mischten sich oft in die Händel fremder Völker, und warfen sich zu Richtern über dieselben auf, um Gelegenheit zur Ausbreitung ihres Reichs zu finden. Vermöge dieser Politik stunden sie dem Schwächern bei, und demüthigten den Mächtigen, endlich, wenn ihnen beyde die Spitze nicht mehr bieten konnten, so erklärten sie dieselben für Unterthanen der römischen Majestät. Auf diese Art wurden die griechischen Republiken römische Provinzen, wie aus der Geschichte näher zu ersehen ist. Ludwig XIV. nahm im vorigen Jahrhundert mitten im Frieden die Stadt Strasburg ein, ohne daß es die Deutschen verhindern konnten. Vielleicht hat ein solcher Gewaltthäter Ansprüche, auf welche von Seiten des andern keine Rücksicht genommen wird. So machte sich der Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm wegen einer Forderung Subsidien-gelder

diene selber an Spanien durch die Eroberung der  
 spanischen Silberflotte auf eine listige Art bezahlt.  
 Unterdessen scheint mir doch die Vermuthung des  
 Rechts wider den Gewaltthäter zu seyn; denn ein  
 Gegner, der auffer Stand ist, fremder Gewalt zu  
 widerstehen, wird eher alle Gerechtigkeit wiederfa-  
 ren lassen, als sich dem äussersten Mittel auszuset-  
 zen. Sind seine Ansprüche wirklich so klar und  
 unwidersprechlich, daß sie nur der Ausführung be-  
 dürfen, so bleibt doch noch immer die Frage übrig:  
 Weigert sich der Gegner denselben Güte zu leisten?  
 Denn die Gewalt ist unerlaubt, wenn die Beleis-  
 digung mangelt. Doch davon wird in der Folge  
 mehr gesagt werden können. Im Grunde werden  
 aber alle Eroberungen gewaltthätig seyn; denn sie  
 können ohne Gewalt nicht entstehen, und auch nicht  
 behauptet werden.

S. 4.

Ich kann also die Eroberung nicht anders er-  
 klären, als: Eine Besitznehmung von Land und  
 Leuten, die ein Staat dem andern durch Ge-  
 walt entziehet, um die Herrschaft darüber zu  
 erlangen. Wenn ich sie aus diesem Gesichtspunkte  
 in ihrer ersten Lage betrachte, so kann ich sie nicht,  
 mit den römischen Rechtsgelehrten und denen neuern,  
 welche ihnen gefolgt sind, unter die Arten eines  
 natürlichen Erwerbs in der Erklärung rechnen.  
 Die erstern nehmen in L. I. §. I. ff. de adq. vel  
 amitt. poss. den Grundsatz an, daß die Sachen  
 des Gegners alles Eigenthums desselben entlediget  
 werden,



werden, so bald der gewaltsame Zustand unter Völkern entsteht. Daraus fließet freylich, daß sie dem ersten, dem besten Besiznehmer zufallen, und nur in seinen Beschluß gebracht zu werden bedürfen, wenn er das Eigenthum darüber erlangen will. Allein sie beweisen diesen Grundsatz nicht aus dem Völkerrecht, und wer ihn beweiset,

Hic mihi erit magnus Apollo.

Denn wie kann ein frey Volk das andere seines Eigenthums verlustig erkennen, da sie vermöge ihrer Gleichheit einander keine Gesetze vorschreiben können. Ferner, wie sollen hier Pflichten für den Gegner entstehen, welche mit dem Zustand der Gewalt, wo alle moralische Bande aufhören, schlechterdings streiten. Sie geben selbst zu, daß der Gegner, wenn er das Verlohrne wieder erobert, dazu auch befugt sey, und sein Eigenthum wieder erlange. Wie stimmt aber dieses mit dem natürlichen Erwerb überein, der mir beständige Rechte gewähren muß, sonst ist es keiner. Sie wollen sich durch ein widerruffliches Eigenthum helfen, welches sie bey Eroberungen träumen. Allein das ist ein Un Ding; denn Rechte haben, die der andere nach Gefallen wieder rauben kann, heist, keine haben. Ueberdies ist dieser Erwerb nichts weniger als natürlich; weil dieser erstlich keinen Herrn von der Sache voraussetzt, zweytens durch die nothwendige Erhaltung berechtiget wird; und drittens den Stand der Ruhe unter Völkern erfordert. Gerade das Gegentheil von diesen allen bemerket man bey der Eroberung. Puffendorf in seinem Natur- und Völkerrecht

recht S. 579. §. 14. beziehet sich erst auf die rö-  
 mischen Juristen, dann setzt er fest, gegen Feinde  
 sey alles erlaubt, woraus er folgert: In bello ergo  
 res hostium in ordine ad alium hostem redduntur ve-  
 lut dominio vacuae Die letzten Worte aber erklärt  
 er: Non quod hostes per bellum ipso jure rerum  
 suarum domini esse desinant, sed quia illorum do-  
 minium non obstat hosti, quo minus eas res auf-  
 ferre sibi que habere possit. Man giebt zu, daß  
 im Stande der Gewalt keiner an des andern Ei-  
 genthum, überhaupt an die Rechte desselben ge-  
 bunden sey; aber eben daraus folget, daß der Geg-  
 ner auch nicht an das Eigenthum des Erobereten ge-  
 bunden sey, sondern es wiedererobern könne, wo-  
 fern er die gehörige Macht besitzt. Ist dieses wahr,  
 so fällt die Erlangung des Eigenthums bey dem  
 Eroberer weg; denn es lassen sich keine Rechte auf  
 der einen, ohne Pflichten auf der andern Seite  
 denken. Wenn also Puffendorf, wie er vorher be-  
 hauptet, annimmt, daß alle Rechte in diesem Zu-  
 stand aufhören, so kann er den Widerspruch nicht  
 vermeiden, das nämliche zu bejahen und zu ver-  
 neinen, indem er dem Eroberer Rechte giebt. In  
 dem bürgerlichen Rechte lassen sich die Sätze der  
 römischen Juristen besser vertheidigen; denn es ist  
 kein Zweifel, daß der bürgerliche Gesetzgeber, um  
 seine Unterthanen aufzumuntern, die Sache des  
 Staats nachdrücklich zu vertheidigen, verordnet  
 könne, daß dieselben ein Eigenthum an dem, was  
 dem Feind entrisen wird, erlangen können. Ein  
 solch Gesetz gehet aber dem feindlichen Volk nichts

an.



an. Das römische Recht, nimmt auch, wenn es dergleichen verordnet, unbewegliche Güter, und mit noch größerm Fug, Provinzen aus; weil es der Klugheit nicht gemäß wäre, selbige Privatpersonen zu überlassen. Wenn ich ferner den Besitz in der Erklärung gewaltthätig nenne; so liegt darinnen der Unterschied von andern Besitznehmungen, die entweder keinen Herrn voraussetzen, oder er hat sich, wenn er da war, seiner Rechte freywillig begeben. Uebrigens darf ich nicht erinnern, daß ich hier auf Eroberungen mein Absehen richte, welche nach dem vermeynten Kriegsrecht, es sey gegründet oder ungegründet, gemacht werden. Eigentlich werden also solche nicht hieher gehören, wo ein Fürst eine ihm rechtmäßig zugehörnde Provinz dem unbefugten Besitzer wegnimmt.

## S. 5.

Betrachte ich nun die Eroberung in ihrem Ursprung, so zeigt sich, daß sie der Eroberer seiner überwiegenden Macht, oder der Gewalt überhaupt zu danken hat, welche in der bloßen Anwendung der physischen Kräfte besteht. Diese leiden keine andere als physische Gesetze, nämlich, der Schwächere muß dem Stärkern weichen. Hier wird der Zustand gebildet, welchen Oppian von den Seeeschöpfen im zweyten Buch von den Fischen beschreibt: „Sie schwimmen alle feindseelig und einander aufgefessen umher. Der stärkere verschlingt den schwächern, einer verfolgt den andern, begierig nach seinem Untergang, und einer dienet dem andern zur Speise.“



„Speise.“ So beherrschet der Leviathan die Einwohner des Oceans. Wenn nun dieser Zustand dem moralischen widerspricht, welcher sich blos auf die äußerliche Ruhe unter Völkern gründet, so kann er nicht mit demselben bestehen, sondern muß ihn aufheben. Folglich lassen sich in dem Zustande der Gewalt keine Rechte denken, man müßte sie denn entweder aus der Gewalt herleiten, oder diese für gleichbedeutend mit dem Recht annehmen. Gegen beydes empöret sich die Vernunft. Der Ueberwundene weicht also der Macht, keinesweges dem Recht. Der Ueberwinder hingegen, der durch den Lauf seiner Macht das moralische Band zwischen sich und jenen getrennet hat, und es durch dieselbe nicht wieder knüpfen kann, wird keinen rechtmäßigen Besitz an der Eroberung erlangen können. Es wird demnach die Frage vergeblich seyn: Ob der Eroberer Rechte an der Eroberung erlange. Ganz anders müßte man nach Hobbes entscheiden, wie er sich in seinem Tractat vom Bürger im ersten Kapitel erklärt, wo er den Zustand der Gewalt als natürlich unter freyen Menschen angiebt, mithin von Völkern das nämliche behaupten muß. Da wären Eroberungen nothwendige Folgen des Zustandes unter Völkern, und keinesweges unerlaubt, weil diese keine andere als physische Geseze zu beobachten hätten. Wenigstens würden sie die Rechte gewähren, wenn ich sie so nennen darf, welche der Wolf an dem erwürgten Schafe hat. Auf diese Art hätte niemals eine moralische Verbindung unter ihnen statt, die natürlichen



türlichen Gesetze wären ein Hirngespinnst, und beobachteten sie ja zuweilen den Ruhestand, so geschähe es entweder, weil sie sich erst auf Gewaltthaten vorbereiteten, oder weil sie keinen Vortheil von diesen zu ziehen glaubten. Spinoza in seiner Politik spricht noch deutlicher als Hobbes im 2. Kap. „Die Macht ist das Recht, und die Größe der Erstern macht die Größe des Letztern, sonst giebt es keine Pflichten unter den Menschen. Daß es natürliche Gesetze gebe, ist ein eitler Wahn, der keinen Grund hat. Man ist auch nicht länger an sein Versprechen gebunden, als bis man Macht hat, es zu brechen.“ Jener gesteht Verträgen noch eine Gültigkeit zu, welche aber auch hinfället, da er kein Naturrecht erkennet. Dieser hingegen läugnet beydes. Nach den Grundsätzen dieser Männer wäre es also eben so abgeschmact von dem Rechte der Eroberung unter Staaten, als von dem Rechte des Leviathans, andere Fische zu verschlingen, zu schreiben; denn es ließe sich weder Recht noch Unrecht hier denken. Aus der Erfahrung unterstünde ich mich nicht, weder den Hobbes noch den Spinoza zu widerlegen. Man gehe nur die Geschichte unter Menschen und Völkern aufmerksam durch, ob nicht ihren meisten Handlungen die Leidenschaften die Richtung geben, nicht so oft das Bewußtseyn der Pflichten. Bodinus im 3. B. 7. Kap. von der Republik beschreibt den freyen Zustand also: „Die Ersten waren dem Rauben und Mündern höchst ergeben, und ihre Hauptbeschäftigung war Stehlen und Morden, oder die Schwärchern

„Thern zu unterdrücken und umzubringen, wie Plus-  
tarchus mit vielem Grunde der heil. Geschichte ge-  
„mäß schreibet.“ Fast nichts als Unruhen, Ge-  
waltthaten und Kriege erzählt dieselbe. Bald sehe  
ich einen kriegerischen Staat entstehen, der wie ein  
reißender Strom die Angränzenden überschwemmet,  
bis er zu einer solchen Größe erwächst, daß ihn in-  
nerliche und äusserliche Erschütterungen wieder zu  
Grunde richten. Bald sehe ich ganze Nationen in  
langwierige Kriege verwickelt, in welchen sie ihr  
wechselweises Verderben befördern. Selbst die  
Entstehung des politischen Körpers soll nach einiger  
Meynung ihren ersten Grund in Gewaltthaten ha-  
ben. Ein alter Politikus Manaciu im 2. B. 3 Kap.  
seiner Politik drückt sich so darüber aus: „Nimrod  
„wird in der Schrift als ein starker Jäger vorgestellt,  
„nicht etwa, als hätte er wilde Thiere, sondern  
„Menschen gejaget, das heißt, er hat sich dieselben  
„durch Kriegsmacht untetwürfig gemacht.“ Und  
Forstner über den Tacitus sagt S. 285. „Der er-  
„ste Beherrscher in der Welt war Nimrod, ein ta-  
„pferer Jäger, welcher die den Sterblichen sonst un-  
„bekannte Herrschaft mit Gewalt einführete.“ Da-  
her nennet ihn auch Pignorius in dem Commentar  
über die Dienste der Sklaven ganz scherzhaft den  
Vater aller Staatsmänner. Er gehet alsdann in  
der Ordnung der Geschichte mehr Staaten durch,  
die durch Eroberungen mächtig worden. Allein  
die Erfahrung, welche so oft widersprechend ist,  
und auch zuweilen von den Schriftstellern übertrie-  
ben wird, scheint immer ein seichter Beweis gegen  
die



die Wahrheit der natürlichen Rechte zu seyn. Hobbes und Spinoza haben einen andern scheinbaren Grund für sich. Ein Gesetz, wann es Wirkung thun soll, muß einen Zwang anlegen, welches durch eine Strafe für die Uebertretung desselben geschehen muß. Die Strafe der natürlichen Gesetze ist der Krieg, oder die Gewalt, womit der Beleidigte seinen Feind zur Gerechtigkeit anhalten kann. Nun darf der Schwächere dieselbe gegen den Mächtigeren nicht anwenden, er müßte den seinen Untergang suchen, was gehen also die Gesetze, wenn es ja dergleichen giebt, dem Mächtigeren an, der sie ungestraft vernachlässigen kann? Allein es ist zufällig, daß einer mächtig oder schwach sey, so wie es noch keine Folge ist, daß es keine Gesetze giebt, weil sie der Mächtige nicht befolget, oder weil der Schwächere seine Rechte nicht nachdrücklich unterstützen kann. Doch es würde zu weitläufig hier seyn, das Daseyn und die Verbindlichkeit natürlicher Gesetze gegen diese Männer zu beweisen. Der Fürst selbst kann nicht sicher auf dem Thron seyn, und alle Gültigkeit der bürgerlichen Gesetze wird umgestoßen, wenn jene ungültig sind. Daher will ich nach dem Beyspiel ihrer größten Gegner für wahr voraussetzen, daß Menschen und Völker nicht bloß physische, sondern moralische Vorschriften zu beobachten haben.

§. 6.

Wenn ich dieses als wahr annehme, so kann die Gewalt nicht anders erlaubt seyn, als wenn

wenn sie die Gesetze billigen, da sie hingegen in allen andern Fällen als widersprechend mit denselben unerlaubt seyn muß. man bemerkt, daß Völker einander oft die Befugnisse nicht einzuräumen, welche sie entweder vermöge ihrer Gleichheit, oder aus Verträgen von einander fordern können. Ein gemeinschaftlicher Richter, der dieselben mit Nachdruck geltend machen könnte, fehlet, was bleibt ihnen also übrig, als sich selbst Hülfe zu schaffen, und wer stöhret alsdenn den Frieden zuerst, der Beleidiger oder der Gewaltthäter? Hier ist die Gewalt als ein Zwangsmittel nothwendig, um den Gesezen ihre Kraft zu geben, und den Widerspenstigen zu seinen Pflichten anzutreiben. Daraus folgt, daß man wegen verweigerten Befugnissen den Weg der Gewalt, als das äußerste Mittel, sich Recht zu schaffen, ergreifen könne. Macht nun solcher Gewaltthäter Eroberungen, so steift er sich auf sein Kriegerrecht, und eben davon ist die Rede, ob es Rechte an jenen gewähre? So viel siehet man ein, daß dieselben aus einem andern Gesichtspunkte beurtheilet werden müssen, als solche, die ohne rechtliche Ursach entstanden sind. Jene kann man rechtmäßig nennen, diese aber scheinen ganz widerrechtlich und unerlaubt zu seyn, wenn sie ihr Fehlerhaftes nicht durch einen andern Titel verlieren. Ich werde vorher die Erstern betrachten, weil die Lettern sich alsdenn besser beleuchten lassen. Gewiß ist es, daß die Theorie, wie überhaupt in allen Staatenfragen, leichter zu bestimmen, als anzuwenden ist. Man ist nicht immer



in dem Stand gesetzt, die wahren Ursachen und geheimen Triebfedern der Begebenheiten unter Völkern zu entdecken. Geheime Verträge und Verbindungen geben denselben oft ein ganz anderes Ansehen, als sie sonst haben. Darauf müßte also bey einer Anwendung vorzüglich gesehen werden, um behutsam zu gehen.

## S. 7.

Die meisten Rechtsgelehrten leiten aus der erlaubten Gewalt unmittelbar Rechte über das Eroberte her. Puffendorf in dem Werk von den Pflichten des Menschen und des Bürgers sagt S. 517. S. 2. „Man pflegt die Eroberung eine gewaltthätige Art, die Herrschaft zu erlangen, zu nennen, wann nämlich einer, der gerechte Ursach des Krieges hat, unter Begünstigung der Waffen und des Glücks, ein Volk so weit bringt, daß sich dasselbe nachher seiner Regierung unterwerfen muß. Der rechtmäßige Titel zu dieser Regierung ist nicht bloß daher zu holen, daß der Sieger, wenn er nach der Strenge des Kriegs verfahren wollte, den Besiegten das Leben gänzlich nehmen konnte, und also das Lob der Gnade erhält, wenn er ihnen ein kleineres Uebel auflegt, sondern weil der andere, der sich in den Krieg eingelassen, ihn vorher beleidiget, und Genugthuung zu schaffen sich geweigert hatte, seine Güter dem Kriegsglück ausgesetzt, so daß er schon voraus in alle Bedingungen stillschweigend gewilliget hat, welche ihm der Ausgang des Kriegs ertheilen möchte.“ Das heißt,

heißt, deucht mich, dem Kriegsrecht zu viel zuschrei-  
 ben. Es bringt dasselbe weiter nichts mit sich, als  
 das geschehene Unrecht abzuwenden, wie folgt denn  
 nun daraus, daß die Genugthuung schlechterdings  
 in der Erlangung einer Herrschaft über Land und  
 Leute bestehen müsse? Es kann ja dieselbe auf eine  
 andere Art geleistet werden. Kurz, der Schluß  
 ist nicht richtig: Weil der Eroberer vermöge seiner  
 überwiegenden Macht den Ueberwundenen das Le-  
 ben nehmen kann, so folgt, daß sie ihm die Pflich-  
 ten der Unterthanen schuldig sind. Erstlich wäre  
 es, ausser dem Fall einer Kollision, unerlaubt, dem  
 Feind, welchen ich in meiner Gewalt habe, und  
 der mir nicht mehr Schaden kann, das Leben zu neh-  
 men; zweitens müßten aus der Gewalt unmittel-  
 bar Rechte folgen. Grotius spricht ganz platt:  
 „Der Feind ist ein Feind, aber doch ein Mensch.“  
 Puffendorf selbst in seinem größern Werk gestehet  
 im 7. B. 7. Kap. 3. S. „daß die bloße Gewalt  
 „nicht zur Regierung über Menschen hinlänglich  
 „sey, und daß alles auf Verträge zwischen den Sie-  
 „ger und den Besiegten ankomme.“ Daß die Na-  
 tur des Kriegs und des Sieges die Rechte der Herr-  
 schaft schon mit sich bringe, behauptet auch Cocce-  
 jus in einer Dissertation: De jure victoriae diverso  
 a jure belli. Er drückt sich im 23. S. so aus: „Es  
 „ist gewiß, daß man durch das Recht des Sieges  
 „eine vollkommene Herrschaft über die Besiegten er-  
 „langet. Denn obgleich wegen einer solchen Re-  
 „gierung und Beherrschung vielleicht kein Streit  
 „oder Zank zu Anfang des Krieges unter den Par-  
 „thejen



„theten gewesen ist, und der Sieger auf eine an-  
 „dere Art den Schaden, welchen er gelitten, er-  
 „setzt bekommen hat, mithin diese Herrschaft keines-  
 „weges zur Genugthuung seines Rechtes zu gehö-  
 „ren scheint, oder in Betrachtung kommen kann;  
 „so gehöret sie doch zur Beschützung und Sicher-  
 „heit seines wiedererlangten Rechts, und erzwun-  
 „genen Genugthuung. Weil 1.) der Sieger nicht  
 „sicher in seinem Besitz wäre, wenn der Besiegte  
 „nicht unter seiner Gewalt und Herrschaft wäre,  
 „sondern immer noch nach dem Kriegsrecht wider-  
 „stehen, und das Eroberte wieder entreißen könnte:  
 „2.) der Sieger eine Provinz vergeblich würde ein-  
 „genommen haben, wenn er sein Recht und seine Herr-  
 „schaft gleich wieder verlassen müste: 3.) und da  
 „Ueberwinden nichts anders hier heiße, als in seine  
 „Gewalt bringen, so folge allerdings, daß derje-  
 „nige, der mit Recht überwindet, auch eine recht-  
 „mäßige Gewalt über die Ueberwundenen habe.“  
 Der erste Beweis für diese Meinung kann keine  
 Kraft haben; weil der Stand der Gewalt, in wel-  
 chem der Sieg entstehet, keine rechtliche Sicher-  
 heit zulasset. Es müste der Ueberwundene keinen  
 Widerstand weiter zu thun verbunden seyn; wie  
 könnte man ihm aber diese Pflicht mit Grund auf-  
 legen, so lange er der bloßen Uebermacht weicht?  
 Kurz, ehe eine moralische Wiedervereinigung un-  
 ter den Streitenden erfolget, ist erlaubt, Gewalt  
 mit Gewalt zu vertreiben. Folgen nun gleich aus  
 der Eroberung keine unmittelbaren Rechte, so ist  
 dieselbe deswegen doch nicht unnütz. Der Eroberer  
 wird



wird dadurch in den Stand gesetzt, seine Genugthuung an derselben durch einen Vertrag, vermöge welchen sich die Ueberwundenen seiner Regierung unterwerfen müssen, zu suchen. Diese Gelegenheit, Territorialrechte zu erlangen, darf aber nicht mit diesen Rechten selbst verwechselt werden. Das sey gegen den zweyten Beweis gesagt. Was den dritten betrifft, so ist zwar nicht zu leugnen, daß ein rechtmäßiger Sieger rechtmäßige Gewalt an dem Besiegten ausübt; allein durch Furcht und Gewalt in Gehorsam erhalten, heißt noch nicht regieren, oder Majestätsrechte haben.

S. 8.

Ich werde aber das Kriegerrecht oder die besugte Gewalt, welche Eroberungen unter Staaten veranlasset, näher betrachten. Wenn ein Staat, sagt man, entweder an solchen Rechten, welche er vermöge seiner Gleichheit von andern fordern kann, oder die er aus Verträgen erworben hat, verleset wird, so tritt jenes gegen den Beleidiger ein. Verletzungen der erstern Art lassen sich auf einige vorzügliche Klassen einschränken. Es können dieselben an der Ehre, Freyheit, innerlichen Verbindung, an den Unterthanen und Gütern eines Staats geschehen. Jetzt wird es die Pflicht der Majestät seyn, alle Kräfte aufzubieten, um ihr verlesenes Volk zu schützen. Ob die Ursache der Gewalt hier wichtig oder gering sey, trägt nichts zur Gerechtigkeit derselben bey; denn es streitet gegen den Beleidiger die gegründete Vermuthung,



daß er ferner Schaden werde, welches verhindert  
 werden soll, und seine feindseligen Gesinnungen  
 sind mathematisch erwiesen. Hingegen wird es  
 freylich der Klugheit nicht immer gemäß seyn, we-  
 gen Kleinigkeiten die Waffen zu ergreifen. Der  
 Staatsmann überlegt die Folgen eines Krieges, des-  
 sen Ausgang noch immer ungewiß ist, hätte man  
 auch die Armeen des Xerxes. Unter zwey Uebeln  
 wählet man das kleinste; daher sehen oft Staaten,  
 welche in keinem Vertheidigungsstände sind, zuge-  
 fügtes Unrecht mit gleichgültigen Augen an, und  
 schwächere Republiken vermeiden, so viel als mög-  
 lich, den Stand der Gewalt mit Mächtignern, um  
 diesen nicht zur Beute zu werden. Ist es keine  
 Fabel, so war wohl keine unerheblichere Ursach, ganz  
 Griechenland in Waffen zu setzen, als die Entfüh-  
 rung eines Weibes, der Helena. Man kann über-  
 dies bey dieser romanenmäßigen Begebenheit be-  
 merken, daß Menelaus eine Sache, die ihm als  
 Gemahl, keinesweges aber als Fürsten, angien-  
 g, zu einen Staatshandel machte, und sowol sein Volk,  
 als die griechischen Republiken ganz ungerecht dar-  
 ein verwickelte, indem diese nicht beleidiget waren.  
 Soll also in obigen Fällen Gewalt unter Staaten  
 erlaubt seyn; so muß der Staat selbst in etwas,  
 das zu seiner politischen Verfassung nothwendig ge-  
 hört, geschmählert seyn, sonst fehlet die innerliche  
 Gerechtigkeit der Gewalt. Ich finde bey dem Ju-  
 stinus einen Fall, wo der persische König Darius  
 den König der Scythen mit einer fürchterlichen Ar-  
 mee deswegen angreift, weil ihm dieser seine Toch-  
 ter

ter abschlug. Das hieß aus Eitelkeit oder Muth:  
willen loschlagen, und seine Unterthanen tyrannisch  
mißbrauchen. Ein Fürst hat, deucht mich, das  
Majestätsrecht Krieg zu führen, nur zur Beschüt:  
zung seines Volks, man müßte sich denn unter dem  
Fürsten einen römischen Herrn, und unter den Un:  
terthanen römische Sklaven denken. Die Unter:  
thanen werden sich auch in die Privathandel ihres  
Fürsten nicht mischen können; weil ihnen nichts von  
ihren Rechten dadurch entzogen wird. Haben aber  
die Streitigkeiten der Fürsten einen Einfluß auf den  
Staat selbst, so wäre unstreitig das Gegentheil zu  
behaupten. Daher mußten sich die Engelländer  
Richards I., den Leopold von Oesterreich gefangen  
hielt, annehmen; denn sie verlohren ihren Beherr:  
scher an ihn. Uebrigens trägt es zur Gerechtigkeit  
der Gewalt nichts bey, daß erst dem Gegner die:  
selbe angekündigt wird; denn gegen den Feind ist  
alles erlaubt, folglich auch ihn zu überraschen. Es  
sind zwar einige, wohin Puffendorf und seine An:  
hänger gehören, der gegenseitigen Meynung; al:  
lein sie vermischen Gewohnheiten, die nicht einmal  
immer beobachtet werden, mit dem Völkerrecht.  
Eben so ist es mit dem Versuch eines gütlichen Ver:  
gleichs beschaffen. Der angreifende Theil, welcher  
das Recht für sich hat, ist nicht schuldig, Tracta:  
ten vorher zu schicken; denn ihm kann der Frie:  
densbruch nicht zugeschrieben werden. Vielmehr  
kommt es dem Gegner zu, diesen Schritt zur Ge:  
nugthuung zu thun, da er durch seine offenbaren  
Beleidigungen schlechterdings die Gewalt auffor:



dert. Was etwa aus politischen Ursachen hier geschieht, gehört in ein anderes Fach. Im olivischen Frieden ist Art. XXXV. §. 2. 3. ausdrücklich unter den Parthenen verglichen worden, bey entstehenden Händeln vorher den Weg der Güte zu gehen. Nussert einem Vertrag aber bleibt die Sache willführlich. Wenn Unterthanen sich, ohne Vorwissen ihrer Majestät, an Fremden vergreifen, so wäre eine Anfrage nothwendig: ob dieselbe Genehmigung schaffen, oder Antheil an dem Vergehen der Unterthanen nehmen wolle? Was einzelne Bürger thun, thut nicht gleich der Staat. Der Fürst aber ist in Unwissenheit des Geschehenen, wie kann es ihm zur Last geleyet werden? Hier bringen es also die Umstände nicht mit sich, vorher zu tractiren. Karl der Kühne beobachtete dieses nicht, sondern fieng gleich einen Krieg mit den Schweizern an, als einige schweizerische Bauern seine Unterthanen beraubt hatten.

### §. 9.

Man pflegt die erlaubte Gewalt doppelt zu betrachten, entweder als angreifend, oder als vertheidigend. Diese Theilung scheint aber keinen Grund in dem Völkerrrecht zu haben. Mit Gewalt angreifen, heißt, den Frieden zuerst brechen. Was wäre aber dieses anders, als Verletzung und unerlaubte Gewalt? Alle Völkergesetze dringen ja auf die Erhaltung der äusserlichen Ruhe. Die Gewalt setzt vielmehr, wenn sie erlaubt seyn soll, eine Beleidigung des andern voraus, welche den

den Frieden stöhret. Diese sucht sie zu heben, folglich muß sie immer vertheidigend seyn. Doch der Ausdruck ist nur etwas anstößig, in gewissem Verstande ist die Eintheilung richtig. Es ist allerdings ein Unterschied, wenn durch die Gewalt geschehene Beleidigungen gerächet und vorstehende Gewaltthaten abgewendet werden sollen. In den Folgen aber wird unter beyden kein Unterschied seyn; denn jene sowol als diese wird ihren natürlichen Lauf so lange behalten, bis ihre Ursache unter annehmlichen Bedingungen weggeräumt ist. Es wird also kein Zweifel seyn, daß die Eroberungen, welche in beyden Fällen gemacht werden, rechtmäßig sind. Die Römer wurden unter den Königen, nach dem Zeugnis des Livius, einigemal ohne Ursach von angränzenden Völkern, welche über ihre zunehmende Größe eifersüchtig waren, beunruhiget. Sie vertheidigten sich, und wurden Herren derselben. Eben diese waren in der Person ihres Bundsgenossen des Adherbals, Königs von Numidien, den Jugurtha erst um seine Länder und dann ums Leben brachte, so beleidiget, daß sie diesen bekriegten, und wegen seiner Hartnäckigkeit des Reichs berauben mußten, welches zwar nachher von eigenen Königen, die aber wahre Vasallen von Rom waren, beherrschet wurde, bis man es zur römischen Provinz machte. Wenn nun durch die Vertheidigung künftiger Schaden abgewendet werden soll; so muß auch gewiß seyn, daß dergleichen vorstehet, sonst wird sie in eine widerrechtliche Störung des Friedens ausarten. Hobbes sagt: „Wer Schaden kann, schadet gewiß,



wiß," und ich bin geneigt, diesen Satz, als der Erfahrung gemäs, anzunehmen. Mächtige Staaten haben mehr Gelegenheit zu Kriegen gesucht, als ihnen gegeben worden; wie viele Bündnisse und Staatshandlungen hat derselbe hervorgebracht, um dem Mächtigen einen Zaum anzulegen? Völker sind immer von einem gewissen Mißtrauen und Argwohn gegen mächtige oder mächtigere als sie waren, eingenommen gewesen. Vermöge dieses Mißtrauens schloß der Staatsmann, wie Hobbes, und drechselte die veraltete Chimäre des Gleichgewichts von Europa, da hingegen dieser seinen ewigen Krieg darauf bauet, welcher eben so abgeschmackt in Rücksicht auf die Natur, als der Geschichte widersprechend ist. Unterdessen ist dieser Satz weder nach der Erfahrung allgemein, noch, was hier mehr gelten muß, in den vernünftigen Gesetzen gegründet. Der Scholastiker wird gleich dagegen schreyen: A posse ad esse non valet consequentia, damit ist es aber noch nicht ausgemacht. Wenn der Nachbar Schätze samlet, Bestungen anlegt, starke Armeen unterhält, und seine Vorrathshäuser mit Kriegsbedürfnissen anfüllt, ist dadurch seine Absicht zu schaden erwiesen? Es ist die Pflicht eines klugen Fürsten, sein Land in einen solchen Zustand zu setzen, daß es allen Anfällen begegnen, und andern einen politischen Zwang anlegen kann, dergleichen nicht zu unternehmen. Das Wohl seines Staats so hoch treiben, als möglich ist, bleibt eine erlaubte Sache, so lange es nicht auf fremde Unkosten geschieht. Warum will es der andere als etwas

gesetz:

gesekwidriges auslegen, und eine Beleidigung daraus erzwingen, die ihn zur Gewalt berechtigen soll? Ich sehe hier noch nichts bestimmtes, ob wirklich ein Unfall geschehen soll, und gegen wen; wenigstens ist es noch zweifelhaft, ob sich der Mächtige seiner Macht wohl oder übel bedienen werde. Soll das Mißtrauen, welches oft wenig Grund hat, und fast immer bey Völkern herrschet, eine hinlängliche Ursach seyn, so ist Stof zu ewigen Kriegen da; dann ist auch ein jeder Vorwand dazu hinreichend. Und gesetzt, es wären auch Vermuthungen da, welche einen Krieg besorgen ließen, so schliessen sie noch nicht das Gegentheil aus, und wie kann man nachher eine gerechte Vertheidigung erweisen? Als der dritte punische Krieg zu Rom sollte beschlossen werden, brachte Kato unter andern diese Bewegungsgründe dazu im Rathe vor, Karthago hätte einen Ueberfluß an Menschen und Reichthümern, es wäre voll von einer blühenden Jugend, von einem bewundernswürdigen Vorrath von allerhand Waffen, und den mächtigsten Kriegszurüstungen. Sein Schluß war daher, daß es müßte gestöhret werden. Freylich war das ein sogenannter Coup d'Etat, aber ein Schelmstück nach dem Völkerrecht. Ich will setzen, daß ein solcher blühender Staat auch in Streitigkeiten mit einem andern verwickelt ist, so sehe ich doch für diesen noch kein Kriegsrecht erwachsen, so lange jener noch nicht offenbar gebrochen hat. Denn hat dieser das Recht für sich, so kann er ohnehin den Angriff thun; ist es aber auf des andern Seite, warum will er mit dem Unrecht einen  
unbefug:



unbefugten Angriff verbinden? Die römische Republik verrieth in ihrem Betragen gegen fremde Nationen, einen starken Hang, sie zu unterdrücken, und sich den Weg zur Universalmonarchie zu bahnen. Deswegen nahmen verschiedene Könige dieses zum Vorwand, mit derselben zu brechen. Das harte Verfahren gegen ihres gleichen reizte sie noch mehr an, und ihr Schluß war, daß man über kurz oder lang eben so mit ihnen spielen würde. Allein, wenn diese Härte nicht ihre Bundesgenossen betraf, oder die Römer böse Absichten gegen sie selbst zu Tage legten, so finde ich diesen Vorwand keinesweges gerecht. Freye Völker, so wie freye Menschen, können vermöge ihrer Gleichheit keine Richter über einander seyn, und das Urtheil durch einen Strafkrieg vollstrecken. Herr Davies hat in den neuern Zeiten diese alte Grille wieder aufgewärmt, ich finde aber in seinen Beweisen nichts, das denjenigen die Wage halten könnte, welche Schmid in einer Streitschrift *de bello punitivo* dagegen stellt. Barbeyrac folget hier dem Grotius, und setzt voraus, daß einer des andern Unrecht bestrafen könne, indem er sich des Unschuldigen annimmt, welches aber erst erwiesen werden muß. Das Naturrecht verstatet die Störung des Friedens nicht anders, als wegen Beleidigungen, diese kleben dem Beleidigten an und haben keinen Einfluß auf den dritten, aus welchem Grund kann also dieser den Beleidiger bekriegen? Vielleicht aus Menschenliebe und aus Erbarmen gegen den Unschuldigen. Da möchte ich aber die Demonstration eines Zwangsrechts



rechts aus den Pflichten der Menschenliebe, welche nur gelinde Mittel zuläßt, hergeleitet sehen. Das Wort Strafe ist hier überflüssig und unschicklich; denn Völker sind keiner gemeinschaftlichen Majestät unterworfen, welche sie bestrafen könnte. Es folgt also, daß, wer das Völkerrecht gegen einen Staat übertritt, es gegen alle Völker des Erdbodens zugleich übertreten habe. Sie müssen demnach aus allen Winkeln zusammenlaufen, um den Bösewicht zu strafen, der alle Könige der Welt in einem Augenblick angreift. Es liegt, allem Anschein nach, eine ganz wunderbare sympathetische Kraft in einer Ohrfeige des Titius, für alle Völker in Europa, Asia, Afrika und Amerika. Die schönste Folge aber aus dem Strafkrieg ist eine unabsehbliche Reihe von Unruhen und Kriegen unter den Menschen; denn es geschehen täglich Ungerechtigkeiten. Die Römer nahmen übrigens sehr oft aus dieser Chimäre Gelegenheit, sich in Handel fremder Nationen zu mischen, gleichsam aus protectorischer Vollmacht von oben herab, sie durften sich also nicht wundern, wenn man auf gleiche Art gegen sie handelte. Grotius giebt bey dem Anschein eines Bruchs den Rath, man solle anfragen, wie der andere gesinnet sey. Nun möchte dieser Rath gut seyn, wenn der andere die Wahrheit sagte, oder doch wenigstens dazu verbunden wäre. Hier steckt der Knoten. Was für ein Recht hat ein Fürst, den andern zu fragen, warum er dieses oder jenes in seinem Lande vornehme, da dieser niemand davon Rechenschaft zu geben schuldig ist. Es ließe sich

sich zwar einwenden, daß dem Fragenden daran gelegen wäre, des andern Absichten zu wissen, indem sie dahin abzielen könnten, ihn zu überfallen, diesem aber weiter kein Schaden daraus erwachse, eine Erklärung zu geben. Allein Völker, die von einander unabhängig sind, würden in eine Art der Unterwürfigkeit gesetzt werden, wenn sie schuldig wären einander anzugeben, wohin ihre Handlungen zielten. So lange sie die Ruhe gegen ihres gleichen nicht stören, hat kein Urtheil über das, was sie unternehmen, statt. Wäre dieses geschehen, so brauchte man nicht zu fragen, wiewohl ich nicht läugne, daß man alsdann ein Recht dazu hätte; sind aber nur Vermuthungen da, so wäre es übertrieben, die Wahrscheinlichkeit eines Rechts für Wahrheit zu halten. Unter der Regierung der Königin Elisabeth von Engelland griffen englische Korsaren französische Schiffe an, und plünderten sie; die Franzosen fragten deswegen an, ob es mit Wissen der Krone geschähe, und es fand sich, daß jene die englische Flagge mißbraucht hatten. Hier hat es seine Richtigkeit mit dem Fragerecht. Sonst aber muß der Fragende mit einer dunkeln oder falschen Antwort zufrieden seyn. Dem zufolge sehe ich in allen diesen Fällen kein Mittel übrig, als, den Regeln der Klugheit gemäß, sich in eine solche Verfassung zu setzen, daß man einem jeden Angriff die Spitze bieten kann. Jetzt möchte der Zeitpunkt seyn, wo einer, der ohne Ursach unterdrückt zu werden besorgt, seine Parthen durch Bündnisse stärken kann, ohne einen Strafkrieg zu veranlassen.

## §. 10.

Indessen scheint es nicht unnütz zu seyn, die Frage etwas näher zu betrachten: Von welchem Augenblick sich zu vertheidigen nothwendig werde. Man sagt, wenn es moralisch gewiß ist, oder man giebt die Absicht zu erkennen, jemand an seinen Rechten oder Bundesgenossen zu verletzen. Diese Absicht müßte sich also durch offenbare Zeichen verrathen, aus welchem ersichtlich wäre, daß geschadet werden sollte und zwar wem. Deswegen sagt Puffendorf im 2. B. 5. R. 6. §. Enimvero vbi ax liquidis constat indiciiis, alterum in inferenda nobis injuria jam occupari, licet conatus suos nondum plene expromserit, in libertate naturali viventibus statim licebit, violentam sui defensionem auspicari et noxam apparentem occupare. Diese liquida indicia äußern sich also nur in Ansehung der Absicht. Bey dieser bleiben sie stehen, ohne die geringste Ausführung gegen jemand anzuzeigen, sonst fängt schon die mathematische Gewißheit an. Die geringste Beleidigung wäre zur Offensivgewalt nach dem Begriff, den man damit verbindet, schon hinlänglich, wenn man strenge seyn will. Worinne bestehen also liquida indicia? Wie müssen sie beschaffen seyn? Verstehet man eine Kriegserklärung oder ausdrückliche Drohungen darunter, dergleichen wohl niemand für mathematische Gewißheit ausgeben wird, indem sie die bloße Absicht zu erkennen geben; so bin ich der Meinung Puffendorfs. Hier kann man allenfalls den Worten trauen; weil man sie zu halten pfleget. Der

Drohende



Drohende macht auch durch die Drohungen selbst den Anfang zur Beleidigung; denn dieses kann ihm keinesweges frey stehen. Ueberdies schließet die Drohung dadurch, daß sie den Willen deutlich zu erkennen giebt, alle Vermuthung zu friedlichen Gesinnungen aus. Wie sollen aber die Handlungen beschaffen seyn, welche *liquida indicia* machen? Aus der Verweigerung freundschaftlicher Pflichten, ist wohl keine feindliche Absicht zu schließen. Es weigert sich z. B. einer, in ein Bündniß mit dem andern zu treten, er gestattet seinen Unterthanen keinen Handel oder überhaupt keine Verbindung mit fremden Unterthanen, er schlägt einen den Durchzug durch sein Land ab. Die moralische Gewißheit müßte sich also in etwas äußern, das ich schlechterdings von dem andern fordern kann. Ich nehme ein Beispiel aus der römischen Geschichte. Ehe der Krieg mit dem Mithridates ausbrach, giengen verschiedene Begebenheiten voraus, welche auf einen Bruch mit den Römern deuten konnten. Dieser König eroberte einige Länder in Asien, die in römischem Schutze waren. Also waren die Römer in der Person ihrer Bundesgenossen vollkommen beleidiget, folglich zu einem Offensivkrieg berechtiget. Eben dieses war der Fall, als er bey Entledigung des bythinischen Throns, um welchen sich zwey Brüder stritten, dem jüngern, gegen den ältern, welchen die Römer ebenfalls als Bundesgenossen und rechtmäßigen Thronfolger unterstützten, beystund. Hier wäre es unnöthig gewesen, sich auf moralische Gewißheit zu berufen. Sie fanden  
aber

aber nicht für rathſam, ſogleich mit dem König anzubinden. Nachdem dieſe Händel bengelegt waren, vermochten die ſtarcken Zurüſtungen des Mithridates, die zahlreiche Armee, die er unterhielt, das Bündniß mit dem mächtigen König Tigranes, und die Aufwiegelung verſchiedener Nationen gegen die Römer bey dieſen mehr als alles vorher gehende. Man kann auch dieſe Umſtände *liquida indicia* nennen, beſonders da Mithridates von ſeinen ruhigen und ſchwächern Nachbarn nichts zu beſorgen hatte, und alſo alle dieſe Vorbereitung auf die Römer gerichtet zu ſeyn ſchienen. Allein ich kann mich nicht überzeugen, daß hieraus nothwendig das Recht folge, auf den andern loszugehen. Geſetzt die Abſicht wäre auch offenbahr, ſo iſt doch noch ungewiß, ob man ſie ausführen wird, das Gegentheil iſt noch immer möglich. Da alſo nur ſtarke Muthmaßungen vorhanden ſind, welche ſich nicht anders zur Gewißheit erheben können, als durch einen Anfang mit Feindſeligkeiten, ſo folget, daß das Bertheidigungsrecht auch nicht eher gewiß werde. Wendet man ein, ein jeder ſey beſugt, den Schaden, welcher ihm gedrohet wird, abzuwenden, ſo fragt ſich, ob dieſes nicht durch andere Mittel eben ſo nachdrücklich geſchehen könne. Konnten die Römer bey den oben angeführten Umſtänden nicht das nämliche von ihrer Seite thun, was Mithridates that? Muſte er auf dieſe Art nicht eben das beſorgen, was ſie beſorgten? So hatte kein Theil einen Vortheil für den andern, mithin ſehe ich keinen Grund, warum ſie zuerſt angreifen wollten. Ein Staat, der bey

C

Kriegeri:



Kriegerischen Anstalten des Nachbars die Hände im Schoos legt, ist wegen seiner Nachlässigkeit kaum zu entschuldigen. Ueberdies könnte man gegen die moralische Gewisheit auch einwenden, daß schädliche Absichten, so lanqe sie sich nicht äusserlich gegen jemand entwickeln, keine Gegenstände der natürlichen Geseze sind. Alexander verrieth in seinen Kriegen eine gränzenlose Eroberungsbegierde, demohngeachtet wollte ich nicht behaupten, daß alle Nationen, die sein Arm noch nicht erreicht hatte, einen gemeinschaftlichen Anariff auf ihn zu thun berechtiaet gewesen wären. Ich halte also dafür, daß eine Vertheidigung erst alsdann gerecht sey, wenn der Geaner seinen bisher gemachten Vorbereitungen die Impulsion giebt, daß sie gewiß ihre Wirkung thun würden, wenn man ihr nicht mit Gewalt entgegen gienge um sie zu entkräften. Dieses kann z. B. geschehen, wenn einer mit starken Armeen an des andern Gränzen dringt, oder gar die sogenannten Vorspiele des Kriegs vornimmt.

S. II.

Nun wären die Folgen der befugten Gewalt zu betrachten, wenn sie Eroberungen veranlasset, und zwar wie der Eroberer Rechte daran erlange. Schon oben habe ich bemerkt, daß aus der Gewalt, so gerecht sie auch sey, keine entstehen können. Theils weil sie ein blosses Mittel ist, welches die vernünftigen Geseze billigen, sich Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, aber nicht als die Ursache, Rechte zu erlangen, angesehen werden kann

kann. Theils weil sie den Eroberer und die Eroberten in einen physikalischen Zustand setzt, wo keine moralische Verbindung möglich ist, noch weniger durch denselben hervorgebracht werden kann. Und worinne sollten denn die Rechte bestehen, welche aus der Gewalt folgen? Warum sollen es vielmehr Majestätsrechte seyn, als andere? In dem gewalthätigen Stande sehe ich den Eroberer und die Eroberten so lange, als sie sich durch keinen Frieden wieder vereinigt haben. Zwar können die letztern keinen äusserlichen Widerstand mehr thun, sondern sie müssen sich dem neuen Joch geduldig unterwerfen. Wer siehet aber nicht, daß sie der größern Macht weichen, und dem Zwang unterliegen, da sie in den Händen des Siegers sind. Freylich kann es geschehen, daß er sich seiner Vortheile bedienet, und nach Willkühr mit ihnen umgehet, er verfare nun mit ihnen als Sklaven, und mit ihren Gütern als seinem Eigenthum; oder er behandle sie gelinder als neue Unterthanen. Das sind aber Folgen der Gewalt, vermöge welcher er mit ihnen als Feinden, die ihm nicht mehr widerstehen können, wie er es für gut befindet, handelt. Der Satz ist richtig, gegen den Feind ist alles erlaubt, weil die Gewalt keiner moralischen Einschränkung fähig ist, so lange ihr Lauf von den Gesezen gebilliget wird, und dieser kann ihrer Absicht gemäß, sich nicht eher endigen, bis der Feind Recht schaffet, oder sich zur Genugthuung versteht. Was also der Eroberer über das Eroberte beschliesset, ist zwar dem Kriegsrecht angemessen, es gründet sich aber auf keine wahre Gerechtsame.



Man nenne es ein widerrufflich Eigenthum mit andern, wenn man will, nur ist der Ausdruck nicht passend. Wenn man Territorialrechte oder Eigenthumsrechte daraus machen wollte, so müßte man von der Einwilligung der Eroberten versichert seyn. Diese folgt keinesweges daraus, daß sie sich den Befehlen des Siegers äusserlich nicht widersehen, welches sie nicht anders, als sich größern Uebeln auszusehen, wagen dürften. Ich kann auch nicht wohl voraussehen, daß es ihnen gleichgültig sey, ob sie diesem oder jenem Herrn unterworfen sind; denn niemand scheinet seine Freyheit so gering zu achten, daß er derselben zum Besten eines jeden, der sie sucht, entsage. Glaubet der Sieger, sein unzeitiger Wille sey hier hinlänglich, so müssen ihm die Besiegten zwar gehorchen, aber nur so lange, als sie den Zaum fühlen, und wenn sie bey günstiger Gelegenheit sich in Freyheit setzen, so kann er sie keine Rebellen nennen. Grotius hält im 2. B. 3. K. 4. S. dafür, daß man über eine Provinz, wenn man sie einnähme, eben so die Herrschaft erhielte, als man das Eigenthum an etwas erlanget, das man in seinen Besitz bringet, in dem er voraussetzt, man könne an einer res nullius auch Majestätsrechte bekommen. Da sich nun diese nur über Menschen denken lassen, so müßten dieselben auch res nullius seyn. Es müßte nach den natürlichen Gesezen einer ein Recht haben, durch Ueberwältigung des andern die Herrschaft über ihn zu bekommen. Die bürgerlichen Gesellschaften müßten in demselben befohlen seyn, die natürliche Gleichheit müßte hinfallen, ja selbst



selbst alles Naturrecht, welches sich auf diese gründet, so wären auch Staaten vollkommen be-  
fugt, einen andern, dessen sie sich bemächtigen  
könnten, als eine rem nullius zu verschlingen, und  
Unversalmonarchien stükten sich unmittelbar darauf.  
An dem blossen Lande ohne Einwohner wird wohl  
Grotius keine Regierung träumen. Und gesetzt,  
es käme einer auf einige Zeit, oder, um sich da  
nieder zu lassen, in dasselbe, so hängt es von dem  
Herrn ab, unter welchen Bedingungen er ihm dies-  
ses gestatten will. Puffendorf leitet in seinen kleinern  
Werke im 10. K. 2. §. die Majestätsrechte des Er-  
oberers an den eroberten Land und Leuten, aus  
einem stillschweigenden Vertrag her. „Wer sich in  
„ungerechte Kriege einläßt,“ sagt er, erzieht sich  
„dem Kriegsglück und williget also schon voraus in  
„jeden Zustand, welchen ihm der Ausgang des  
„Krieges ertheilet. Allein der Krieg ist kein Spiel,  
welches zwey oder mehrere anfangen, um das Glück  
zu versuchen. Könnte auch wohl ein solch Spiel mit  
den vernünftigen Gesezen bestehen, wo man ver-  
suchen will, welcher so glücklich ist, dem andern  
den Hals zu brechen. Ich sehe überdies nicht, wor-  
auf sich dieser stillschweigende Vertrag gründen soll.  
Es müßten Handlungen von beyden Seiten da seyn,  
woraus derselbe folgte, und diese bestünden hier  
darinne, daß beyde Partheyen die Waffen brauchen.  
Also, wenn sich zwey prügeln, so machen sie einen  
Vertrag. Die Absicht der Kriegführenden ist aber  
verschieden; der eine suchet Recht, der andere ver-  
weigert es ihm, deswegen ergreifen sie die Waffen.



Daß nun hier viel auf das Glück ankomme, ist zufällig. Der Einwurf, daß auf solche Art die Eroberung zu nichts diene, läßt sich gar leicht heben. Erstlich kann sie der Eroberer als Feind nutzen; zweitens kann er auf die Abtretung derselben bey einem künftigen Frieden dringen, in wie fern er eine Schadloshaltung zu suchen befugt ist, und diese Forderung kann er um so mehr geltend machen, da er bereits Besitzer ist. Indessen fragte sich, ob er sich der Eroberung nicht dadurch versichern könne, wenn er die Besiegten zu einem Vertrag bewegte, nach welchem sie sich ihm unter gewissen Bedingungen unterwürfen. Ich bin geneigt, es zu bejahen. Unstreitig hängt es von ihm ab zu bestimmen, wodurch ihm Genugthung geleistet werden soll, und an die Rechte, welche der Gegner an den entrissenen Ländern noch haben möchte, ist er als Feind nicht gebunden. Daß ihm die Eroberten, als gewesene Unterthanen des feindlichen Staats, die Genugthuung, wenn er sie an ihnen sucht, nicht verweigern können, wird auch keinem Zweifel unterworfen seyn. Ob ihnen keine Hinderniß von Seiten ihres vorigen Herrn entgegen steht, läßt sich wohl verneinen. Sie sind von dem Staat abgerissen, und können jezt keinen Schutz mehr von demselben genießen, sie sind also nicht mehr als Glieder desselben anzusehen. Die Pflichten, die sie ihm schuldig waren, gehen jezt verloren, was wird sie also binden? Die Umstände, worinne sie sich befinden, scheinen freylich die Freywilligkeit des Vertrags einigermaßen zu hindern, besonders wenn man betrachtet, daß sie denselben,

denselben, ohne grössere Uebel zu besorgen, kaum vermeiden können. Allein wer ist an der Lage ihrer Sachen schuld? der Eroberer unstreitig nicht. Gewiss, daß er berechtiget ist, darauf zu dringen. Deswegen will ich aber nicht behaupten, daß dem gegenseitigen Staat Eintrag an seinen Rechten über das Verlohrne geschehe; denn dieser hat durch die gewalthätige Entziehung so wenig verlohren, als jener dadurch gewonnen hat. Der Vertrag kann an und für sich selbst einem dritten nichts schaden, und wenn auch die eroberte Provinz von ihrem Staatskörper abgerissen worden ist, so ist doch diese Trennung nicht eher vollkommen, als bis sie mit demselben nicht wieder verbunden und von ihm geschützt werden kann, welches noch immer möglich ist, so lange es bloß auf die Macht ankommt. Zudem wäre es die Pflicht die gegenseitigen Fürsten, die entzogenen Theile seines Staats, welche ein anderer ohne Titel besitzt, wieder zu vereinigen. Die Eroberung bleibt also zwischen beiden noch streitig. Wozu würde daher ein solcher Vertrag dem Eroberer dienen? Doch ist er nicht ganz ohne Nutzen. Er kann vermöge desselben eine völlige Treue von seinen neuen Unterthanen verlangen.

## §. 12.

Wenn aus dem Rechte der Gewalt oder dem Siege keine unmittelbaren Rechte über eine Eroberung fließen, so läßt sich auch die Frage leicht entscheiden: Ob man dieselbe an einem Dritten veräußern könne? Ich nehme den Fall mit Dün-



kirchen, welches die Engelländer den Spaniern  
 abgenommen hatten, und an Frankreich verkauf-  
 ten. Diesen Kauf halte ich für nichtig. Der ein-  
 zige Titel, welchen jene für den Besitz dieser Stadt  
 anführen konnten, war die Gewalt; da nun dieser  
 keinen rechtlichen Besitz bewürket, so konnten sie  
 keine Rechte darüber an Frankreich übertragen.  
 Wie sich aber dieses Reich in einen solchen Kauf  
 einlassen konnte, begreife ich auch nicht. Dünkir-  
 chen war eine fremde Sache, wenigstens war es  
 sehr streitig, wem es zugehöre, den Spaniern oder  
 den Engelländern. Nun scheint derjenige, wel-  
 cher an einer Sache, woran sich der andere seiner  
 Rechte noch nicht begeben hat, ein Eigenthum zu  
 suchen, keinesweges von einer Ungerechtigkeit frey zu  
 seyn. Alles, was Engelland an Frankreich über-  
 lassen konnte, war ein gewaltthätiger Besitz; die-  
 ser konnte nicht länger bestehen, als Spanien nicht  
 Macht genug hatte, den Ort zu behaupten. Un-  
 geachtet des Kaufes also konnte Spanien Dünkir-  
 chen wieder weanehmen, denn ich sehe keinen Grund,  
 wie durch eine solche Veräußerung dieses Reich von  
 der Wiedereroberung ausgeschlossen wurde. Was  
 gehet mich ein Kontrakt anderer über meine Sache  
 an? Und gesetzt, der Kauf wäre nur bedingungs-  
 weise geschlossen worden, nämlich im Fall Dünkir-  
 chen im Frieden von Spanien sollte abgetreten wer-  
 den, verkauft es Engelland an Frankreich, und  
 räumt den Besitz desselben, so sehe ich noch nichts,  
 das dem letztern Staat einen ruhigen Besitz gewäh-  
 rete. Wenn die Spanier den Ort angriffen, könn-  
 te

te der Käufer wohl, ohne dieser Gelegenheit zu einen Kriege deswegen zu geben, eine gewaltsame Verteidigung ergreifen? Man siehet ein, daß das Kriegsrecht, welches bloß dem Beleidigten anhänget, keinem dritten kann überlassen werden, und dieses würde hier geschehen. Wollte man die Frage bejahen, so dürfte ein Sieger die Eroberungen, so wie er sie macht, nur andern übergeben, um aller Gefahr zu entgehen, sie wieder zu verlieren, und den Gegner in die Lage zu versetzen, seine Länder nie wieder zu erlangen, ohne mit den Besitzern derselben gleichfalls in Krieg verwickelt zu werden. Auf solche Art würde ein Fürst sein Reich gegen so viele, welche Ansprüche darauf machten, kaum vom Untergang retten können. Der König von Frankreich, Ludwig XIV. sah dieses bey dem Kauf wohl ein, deswegen wollte er keine große Summe vor Dünkirchen zahlen, und stellte den Engländern vor: Que quand s'achete Dunkerke, s'achete une place, dont le vendeur ne peut point fournir d'autre titre de possession, que la force des armes, ne se pouvant pas dire, que l'Espagne, à qui elle apartenoit, notoirement l'ait jamais cédé par aucun traité, comme elle m'a cédé les conquêtes, que j'ai faites sur elle, par la paix des Pyrenées, ainsi je n'acquis, qu'un droit bien litigieux, qui me peut être tous les jours contesté, et qu'il le fera infailliblement, si jamais la Monarchie d'Espagne se voit en Etat de pouvoir esperer, d'y rentrer: et quoique l'Angleterre doive me garantir, comme il est juste, la possession de la pla-



ce, ou en tout cas l'argent, que je lui en donnerai, on ne laisse pas en ces sortes de marchés douteux, d'avoir égard à n'en payer pas le même prix, que sie on faisoit une acquisition, qui ne manquât d'aucun titre. S. Memoires du Comte d'Es- trades T. I. p. 312. Aus der Beantwortung dieser vorläufigen Frage erzieht sich auch, ob die Eroberung von dem, welcher sie von dem Eroberer bekommen hat, könne wiedergefordert werden. Es ist bekannt, daß Spanien Dünkirchen von Frankreich forderte, aber mit dem Kriegsrecht abgewiesen wurde. Doch hier mache ich einen Unterschied, ob die Zurückforderung vor oder nach dem Frieden geschieht. Im ersten Fall wird kein Bedenken da seyn, im letztern aber kommt, deucht mich, alles auf den Friedensschluß an. Denn wäre die Zurückgabe im Frieden ausbedungen, oder doch wenigstens die Rechte an der Eroberung vorbehalten worden, so müßte ich keinen Vorwand, unter welchem sie der Besizer zu räumen verweigern wollte; denn sein Recht an derselben stammet von dem Eroberer her, dem es durch den Frieden nicht bestätigt worden; an diesen müßte er sich halten. Freylich wird sich der Sieger schwerlich zu einer solchen Friedensbedingung verstehen, besonders, wenn er das Eroberte garantiret hat. Wäre aber jenes nicht geschehen, so scheinete man im Frieden, der alle bisherige Streitigkeiten endigen soll, deswegen Verzicht darauf gethan zu haben, weil man die Berichtigung dieses Punktes vernachlässiget hat. Es ließe sich zwar für die Veräußerung einer Eroberung,

rum  
dafi  
dies  
fön  
des  
nun  
che  
her  
Be  
wü  
wo  
ver  
ein  
we  
gel  
sic  
gr  
w  
ge  
de  
se  
de  
E  
h  
h  
h  
fi  
a  
fi  
D  
a

zung, nach meinen Grundsätzen, selbst anführen, daß der Eroberer als unumschränkter Herr über dieselbe gar nicht in diesem Stück eingeschränkt seyn könne, da nach der Meinung der meisten Lehrer des natürlichen Rechts demselben alles freysethet, nur das Leben der Besiegten ausgenommen, welches, wegen ihren Unvermögen ferner zu widerstehen, nicht von ihm abhängen soll. Und wenn man Beispiele aus der Geschichte verlangen sollte, so würde die einzige römische deren genug aufweisen, wo die Römer überwundene Feinde als Sklaven verkauften, welche sie um so vielmehr der Regierung eines andern hätten untergeben können. Allein, wenn ich dem Eroberer keine Schranken setze, so gebe ich ihm blos eine gesetzlose Freyheit, welche sich auf den gegenwärtigen physikalischen Zustand gründet. Sollten aus selbiger Rechte für ihn erwachsen, so müßte erst der moralische Zustand hergestellt seyn, sonst sehe ich nichts als Uebermacht, deren sich der Eroberer bedienet. Wo keine Gesetze gelten, da gelten keine Rechte. Folglich werden der als Sklaven, noch als Unterthanen können die Eroberten veräußert werden. Was ich selbst nicht habe, kann ich keinem andern geben. Die Römer behandelten größtentheils die Nationen, welche sich bis aufs äußerste gegen sie gewehret hatten, und sich nachher auf Gnade und Ungnade ergeben mußten, auf eine knechtische Art, welches besondere Fälle sind, die nicht hierher gehören. Wo sie aber der Rachgier mehr als der Billigkeit gefolget sind, daraus folgen keine Regeln für andere. Ich will auch  
setzen,



sehen, daß eine eroberte Provinz ein imperium herile erkennen müßte, so begreife ich doch nicht, wie der Herr einem andern die Majestät darüber geben könnte. Erstlich scheint mir noch zweifelhaft, ob einmal das imperium herile selbst kann vergeben werden. Wenn man sich als Sklav unterwirft, so geschiehet es vertragsweise, man thue es nun freiwillig oder als überwundener Feind, wenn anders das imperium herile einen rechtlichen Grund haben, und nicht in einem bloßen Zwang bestehen soll. Jetzt scheint der Sinn eines solchen Vertrages zu seyn, sich gegenwärtigem Herrn zu unterwerfen, keinesweges einem andern. Wollte ihn nachher der Herr veräußern, so machete er sich etwas an, woran in dem Vertrag nicht gedacht worden. Doch dieses will ich nur im Vorbengehen gesagt haben. Aus dem imperio herili aber Majestätsrechte folgern, und sie einem andern übergeben, scheint keinen Grund zu haben. Die Verträge, auf welchen sich der Stand des Sklaven und des Unterthanen gründet, sind sehr verschieden; wenn nun überhaupt einseitig aus einem Vertrag kein anderer kann hervorgebracht werden, warum soll es eben hier geschehen können? Diese beyden Stände sind einander gerade entgegen gesetzt: dort sind Personen und Güter eines Landes das Eigenthum des Herrn, hier aber sind beyde frey, und nur in so fern gebunden, als es das Wohl des Staats erfordert. Zwar läßt sich einwenden, es sey immer von solchen Leuten, welche das Joch der Sklaverey tragen, zu vermuthen, daß sie gelindere Bedingun-

gen



gen mit beyden Händen ergreifen werden. Ich gebe dieses zu. Beweist aber eine Vermuthung eine wahre Einwilligung? So wenig ich überhaupt jemanden Wohlthaten aufdringen kann, so wenig geht es hier an; man müste denn nach dem Bespiel des Kanzler Ludwiga annehmen, daß in dem Anbieten eines Geschenks schon die Annahme desselben liege. Am wenigsten würde der Eroberer die Eroberung veräußern können, wenn er sie seinem Staat einverleibet hätte. Hier hat er die Einwohner als Unterthanen nebst ihren Güthern in Schutz genommen; er würde also sein Wort brechen. Er würde auch der Absicht des Vertrags, nach welchem sie sich ihm unterworfen haben, nämlich seinen Schutz zu genießen, zuwider handeln, nicht aber sich verhandeln zu lassen. S. Böhmers Jus publ. univ. p. 228. §. 36. Der Einwurf, daß ein jeder seine erlangten Rechte auf einen andern übertragen könne, verdienet hier keine Aufmerksamkeit. Denn es muß erst erwiesen werden, daß das Veräußerungsrecht aus der Natur eines Staatsvertrags fließe, woraus die erlangten Rechte eines Fürsten müssen beurtheilet werden. Nach dem vernünftigen Staatsrecht gehöret selbiges nicht zur regierenden Gewalt, sondern erfordert einen besondern Vergleich.

§. 13.

Aus dem, was bisher gesaget worden, folget, daß ein Friede nothwendig sey, um den Eroberer in einen rechtmäßigen Besitz der Eroberung



zu setzen. Die besugte Gewalt bringt mit sich, daß man sich schadlos halte, und Genugthuung wegen dem zugesügten Unrecht suche. Nun kann zwar dieses wider den Willen des Gegners geschehen, wenn man sich seiner Länder bemächtigt, und seine Befriedigung daran nimmt. Allein der Gegner war, ehe die Gewalt ausbrach schuldig, alles zu ersetzen, und es muß noch jetzt seine Pflicht seyn, weil der Beleidigte eine sichere und rechtsbeständige Ersetzung fordern kann, welche ihm der gewalthätige Besitz der eingenommenen Länder nicht gewähret. Wenn der feindliche Zustand zwischen beyden aufhören soll, so müssen sie einander Ruhe und Sicherheit versprechen, welches nicht anders geschehen kann, als nachdem die Ursach der Gewalt gehoben worden, nemlich wenn den gerechten Forderungen des Eroberers Gnüge geschehen ist. Es ist also nothwendig, daß der beleidigende Theil sich zur Genugthuung erbiere, oder wenigstens, wenn sie gehörig bestimmt und gefordert wird, darein willige, sonst bekömmt die Gewalt keine Gränzen, und der Sieger ist berechtiget, es auf das äußerste zu treiben, und zwar, weil der Feind durch seine Hartnäckigkeit die Feindseligkeit fortsetzet. So bald nun der Friede entstehen soll, fragt sich: Wer bestimmt die Genugthuung? Wie weit erstrecket sie sich? Muß sie in Abtretung der Eroberungen nothwendig bestehen? Ist man schuldig, die vorgeschriebenen Bedingungen des Siegers anzunehmen? Was die erste Frage betrifft, so schinet mir der Eroberer als Beleidigter zu dieser Bestimmung berechtiget zu seyn, weil er allein am besten wis-

sen

sen muß, was er durch das geschehene Unrecht verlohren hat, da hingegen der andre sich gar nicht in seinen Umständen befindet, noch weniger sich in dieselben hinein denken kann. Selbst das Recht, welches er nach den Gesetzen hat, den andern zur Gerechtigkeit anzuhalten, giebt ihm das Amt eines Richters, mithin kömmt alles auf seine Willkühr an. Das natürliche Recht erlaubt, sich nicht allein gegen geschehenes Unrecht, sondern auch gegen künftiges zu schützen, wer kann aber von einer Sicherheit für das zukünftige besser urtheilen, als der, dem die Gefahr drohet? Zudem würde es abgeschmackt seyn, wenn der Ungerechte dem Gerechten Vorschriften geben wollte, wie sich dieser von ihm Recht schaffen sollte, besonders, da er deutlich bewiesen, daß er sich um nichts weniger bekümmere, als Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Einen Schiedsrichter ist man nicht schuldig zu erkennen, weil ein Fremder, dem der Streit ausserdem nichts angehet, aus Mangel der gehörigen Einsichten in die Lage des Beleidigten, kein triftiges Urtheil fällen kann, und so ist man auch nicht völlig versichert, ob ihn nicht eine oder die andere Ursach zur Parthenlichkeit reize. Was die zweyte Frage betrifft, so halte ich zwar davor, daß man etwas allgemeines zur Richtschnur angeben kann, welches aber in den unendlichen verschiedenen Fällen, welche hier vorkommen können, keine besondern Einschränkungen anzeigen kann. Es ist sehr leicht zu sagen, daß man sich in der Bestimmung der Genugthuung nach den vernünftigen Gesetzen richten, und dieselben aus Nachbegierde nicht überschreiten müsse.

Was

Was für Regeln schreibt aber hier die gesunde Vernunft vor? Entscheiden sie in jeden Fall genau? Was sie überhaupt angeben, bestehet darinne, daß eine Proportion zwischen den Schaden und den Ersatz seyn soll, welche aber der Beleidigte zu schätzen berechtigt ist. Schon hier äussert sich eine Schwierigkeit, nemlich: Wie weit kann er in der Schätzung gehen? Unstreitig ist er nicht daran gebunden, wie hoch den Verlust andere schätzen möchten, sondern was nach seinen Gedanken der wahre Werth des Verlohrnen, und warum es derselbe ist, wodurch frentlich nichtswürdige Vergrößerungen ausgeschlossen werden. Wer kann aber hier Richter von den Gedanken des andern seyn, und in jedem Fall genau bemerken, ob er wirklich seine eigene Begriffe von dem Schaden, bey der geforderten Ersetzung überstiegen habe? Das ist schlechterdings unmöglich. Frentlich soll er nach der Vernunft nicht mehr fordern, als er wirklich überzeugt ist, fordern zu können. Wer kann ihm aber beweisen, daß er die Gränzen überschritten habe? Soll er ein juramentum in litem abschwören? Ich sehe kein Recht dazu von Seiten des Gegners, wozu noch kommt, daß der Eyd überhaupt den bürgerlichen Rechten eigener ist, als den natürlichen. Die Religion hat denselben hervorgebracht, deren Grundsätze nicht mit dem eigentlichen Völkerrecht zu vermischen sind. Das Juramentum in litem ist eine bürgerliche Erfindung. Was bedarfes eines Eyds, wo mir die Gesetze ein Recht geben? Es bleibt also nichts weiter übrig, als daß man es auf das sogenannte

na  
mu  
ber  
wä  
U  
du  
sei  
vo  
te  
fo  
sen  
W  
ge  
ob  
da  
die  
da  
ge  
ist  
wu  
wo  
ter  
E  
E  
de  
ba  
m  
m  
E  
ei  
rā

nannte Gewissen des Beleidigten ankommen lassen muß, für dieses unsichtbare Ding wäre die gegenwärtige, sondern auch künftige Sicherheit gegen Unrecht zu sorgen berechtigt ist, der Feind aber durch seine bisherigen Handlungen, besonders durch seine Hartnäckigkeit, hinlänglich darthut, was man von ihm zu vermuthen habe, wenn er wieder Kräfte gesammelt hat, jemanden die Spitze zu bieten; so scheineth es gleichfalls der Vernunft gemäß zu seyn, daß man bey der Genußthung auf eine Versicherung desselben wegen künftiger Ruhe dringen könne. Es stund vorher bey dem Besiegten, ob er gerecht seyn wollte, oder nicht, er wählte das letztere, und setzte den Sieger in die Nothwendigkeit, gewaltsame Mittel zu brauchen; ist er nun dahin gebracht worden, einen harten Frieden einzugehen, so liegt die Schuld allein an ihn, folglich ist der Schaden, den er leidet, willkührlich. Er wußte, oder sollte doch wissen, daß sein Gegner, wenn ihn das Glück unterstützte, sein eigener Richter war, er hat sich also die schlimme Lage seiner Sachen vorsätzlich zugezogen. Daher fallen die Einwendungen der Furcht und Gewalt, welche man dem Frieden entgegen setzen mögte, dahin. Scheinbarer mögte der Einwurf der Unbilligkeit seyn, wenn man ihn gegen einen solchen Frieden mit Bestand machen könnte. Wenigstens findet man in der Geschichte, daß Völker, die einen harten Frieden eingehen müssen, ein beständiges Bestreben sich zu rächen, geäußert, und nicht eher geruhet haben,

D

bis

bis ihnen alle Kräfte zu einen fernern Widerstande genommen worden. Der macedonische König Philipp empfand die demüthigenden Friedensbedingungen, welche ihm die Römer vorschrieben, so stark, daß er bis an sein Ende an Kriegszurüstungen gegen diese arbeitete, welche nachher sein Nachfolger Perseus fortsetzte, bis der Krieg zu seinem Untergange ausbrach. Allein, da ein unbilliger Friede nicht sowohl dem Völkerrecht im strengen Verstande zuwider ist, indem sich der Sieger seiner Rechte nur nach der Strenge bedient, wie ich vorhin angezeigt habe, als vielmehr der Klugheit nicht gemäß ist, so verdienet diese Einwendung keine Aufmerksamkeit. Es ist zur Gültigkeit des Vertrags vollkommen hinreichend, wenn man befugt ist, auf denselben zu dringen, und wenn aus Unbilligkeiten kein Kriegsrecht fließet, so sehe ich nicht ein, warum man denselben umstoßen will.

§. 14.

Wenn aber kein Friede wegen den Eroberungen erfolget, sondern der Besiegte läßt geschehen, daß der Sieger die eroberten Länder beherrschet, sind sie dadurch stillschweigend abgetreten worden? Von diesem Fall unterscheide ich gleich einen andern, wo zwar ein Friede geschlossen worden, es ist aber keine Meldung des Eroberten darinne geschehen, indem der Besiegte keine Zurückgabe gefordert hat. Der Friede ist eine solche Handlung, welche eine gänzliche Tilgung aller Feindseligkeiten, die vorher unter den Kriegenden vorgefallen sind, anzeigen



anzeigen soll, hat sich nun der Besiegte dazu beque-  
 met, so kann er die verlohrenen Länder, die er sich  
 in demselben nicht ausdrücklich vorbehalten hat, kei-  
 nesweges nach der Hand wieder fordern, weil es  
 wider den Sinn des Friedens wäre, der keine Ur-  
 sachen zu neuen Kriegen mit sich bringt. Eben da-  
 durch, daß er überhaupt Ruhe versprochen, hat  
 er auch stillschweigend in Ansehung des Verlohrenen,  
 darenin gewilliget. Eine Verzicht, welche aus  
 deutlichen Handlungen fließet, hat eben die Kraft,  
 die eine ausdrückliche bewürket, und so wenig es  
 angehet, klaren Worten eine andere Erklärung als  
 sie im gemeinen Gebrauch haben, zu geben, so we-  
 nig geht es bey redenden Handlungen an. Und  
 warum suchte man sich nicht im Frieden selbst das  
 Seinige zu erhalten? Jene Frage aber muß aus  
 verschiedenen Ursachen verneinet werden. Es ist  
 zwar richtig, wenn man leidet, daß sich jemand  
 unserer Sache annahet, ohne zu widersprechen,  
 so folget, wo nicht eine vollkommene Einwilligung,  
 doch wenigstens eine starke Vermuthung, daß man  
 damit zufrieden ist. Allein, erstlich ist das Zuge-  
 ben hier zweydeutig, indem man nicht weiß, ob  
 es der Besiegte aus Klugheit thut, um sich in die  
 Zeit zu schicken, weil er die Usurpation seiner Län-  
 der nicht verhindern kann, oder ob es mit freyen  
 Vorsatz geschieht; daß aber aus zweydeutigen  
 Handlungen nichts zu schließen sey, ist eine bekann-  
 te Sache. Zweytens sind die Umstände in gegen-  
 wärtigem Fall vielmehr wider die Vermuthung, als  
 für dieselbe, weil allerdings ein Unterschied zu ma-

chen, wenn ich geschehen lasse, daß sich ein ander  
 rer des Meinigen anmaße, wo ich es verhindern  
 kann, und wo dieses nicht bey mir stehet, welches  
 letztere hier der Fall ist. Der Besiegte giebt der  
 Uebermacht nach, er ist also gezwungen, wie läßt  
 sich da eine Einwilligung vermuthen? Und gesetzt,  
 es fände eine Vermuthung statt, so hindert ihn  
 doch diese nicht, sie mit der Zeit durch die That  
 zu widerlegen. Aus der Unthätigkeit, oder dem  
 Mangel der Kräfte seine Rechte zu erhalten, fol-  
 get auch nicht nothwendig, daß man denselben ent-  
 sagt habe. Jene ist keine Handlung; unthätig seyn,  
 heißt, nicht handeln, wie kann man etwas mora-  
 lisches daraus herleiten? Es giebt Fälle, wo man  
 durch die Unterlassung gewisser Handlungen straf-  
 bar wird, das gehöret aber nicht hierher. Man  
 kann auch nicht einwenden, daß es die Pflicht des  
 Besiegten sey, sich zu erklären, wosern ihm sein  
 Stillschweigen nicht schaden soll, denn es lieget ihm  
 nichts dran, daß der Gegner seine Ansprüche nicht  
 ausführet. Die gemachten Eroberungen bleiben  
 eine streitige Sache, und können über kurz oder  
 lang eine Ursach zur Erneuerung des Kriegs geben.  
 Ich sehe in diesem Fall einen blossen Waffenstill-  
 stand, der nach Belieben kann gebrochen werden.  
 Eine Dereliction ist hier auch nicht anzunehmen,  
 denn diese setzt einen ungewissen Besizer, und braucht  
 keine nachherige Einwilligung. Ich weiß wohl,  
 daß Grotius sagt; Omittendo possum acquirere,  
 allein, das ist eine sogenannte *petitio principii*,  
 wie man in der Schule spricht. Dieser aber kann  
 noch



noch weniger etwas moralisches anzeigen, da er  
 bloß in einer physikalischen Ursach besteht. Was  
 für ungeraimte Folgerungen ließen sich daraus her:  
 leiten, weil ich die Kräfte nicht habe, meine Rech:  
 te zu verfolgen, sind sie verlohren. Vielmehe  
 scheint der Eroberer in diesem Fall nur eine ge:  
 waltthätige Herrschaft zu suchen, da es von ihm  
 abhängt, dieselben rechtsbeständia zu machen. War:  
 um verfolget er das nicht, wozu er befugt ist? Aus  
 seiner Unthätigkeit ließe sich wenigstens nun das fol:  
 gern, was man dem Begner zuschreibt.

§. 15.

Daß aber Eroberungen durch einen still:  
 schweigenden Vertrag einen rechtmäßigen Ti:  
 tul erhalten können, will ich zugeben. Nur ist  
 es etwas schwer, die Handlungen, auf welche sich  
 derselbe gründet, in der Anwendung von andern,  
 welche dergleichen nicht anzeigen, genau zu unter:  
 scheiden. Wenn man seine Gedanken durch Schrift  
 und Sprache, welche bloß willkührliche Zeichen an:  
 fangs waren, durch den Gebrauch aber ihren be:  
 stimmten Werth bekommen haben, ausdrücken  
 kann, warum soll es nicht auch durch gewisse Hand:  
 lungen, deren Bedeutung bestimmt ist, geschehen  
 können? Sind also die Handlungen so beschaffen,  
 daß die Contrahenten einerley Begriffe damit ver:  
 binden, oder besser, daß das nämliche durch sie  
 angeboten und angenommen wird, so steht der Ver:  
 trag da. Hier müßten also zwischen den Sieger  
 und den Besiegten solche vorgekommen seyn, wor:  
 aus



aus für den erstern die Anerkennung vollkommener Rechte an den Eroberungen von Seiten des letztern hervorleuchtete. Man könnte sich hier auf jeden Vergleich berufen, der zwischen beyden errichtet worden; denn es ist ein starker Grund daher zu nehmen, daß Völker, welche sich in eine engere Verbindung mit einander setzen, keine Ursach zu Uneinigkeiten haben müssen. Allein da jeder Vertrag nach seiner Absicht zu beurtheilen ist, und diese leicht erhalten werden kann, ohne die vorherigen Zwistigkeiten abzutun, ferner da auch derselbe keine andere Rechte mit sich bringet, als solche, die dabey beliebt worden, so ist nicht gleich eine Abrede über vergangene Dinge zu schliessen. Kurz, der Vergleich enthält nichts von dem in sich, was er dort berichtigen soll. Ich will also setzen, daß der verliehrende Staat nach der mit dem Eroberer gegen gemeinschaftliche Feinde ein Schutzbündnis schliesset, oder einen Handlungstractat eingehet, so folgt daraus noch keine Amnestie wegen den Eroberungen. Schicklicher und deutlicher würde diese Staatshandlung seyn, wenn bey entstehender Empörung der eroberten Länder gegen ihren neuen Herrn der vorige Besizer eine Versöhnung zwischen beyden vermittelte, so daß sich die Unterthanen wieder zum Gehorsam bequemen. Wie kann dieses geschehen, ohne dem Eroberer stillschweigend Rechte an den Eroberungen einzuräumen? Das bloße Stillschweigen aber muß von dem stummen Vertrag getrennet werden; denn das Wesen desselben bestehet in ausdrückenden Handlungen, da

hingegen

hingegen jenes ein sehr zweydeutiges Zeichen ist. Wenigstens läßt sich in der Vernunft kein triftiger Grund angeben, warum es vielmehr eine Einstimmung als einen Widerwillen anzeigen soll. Und gesetzt, man könnte wegen andern Umständen, unter welchen es vorkömmt, vielmehr das erstere als das letztere vermuthen, so ist es doch zu einem Vertrag noch nicht hinlänglich, welcher alle gegenseitige Vermuthung ausschließen muß.

§. 16.

Man verfällt hier natürlich auf die Frage: Ob die Verjährung nicht eben das bey einer Eroberung bewürken könne, was der Vertrag oder Friede thut. Die Verjährung ist überhaupt eine Materie des natürlichen Rechts, wo die größten Lehrer in zwey Partheyen gehn, einige verwerfen sie, andere behaupten sie; die Gründe beyder Theile abzuwiegen, und den Ausschlag zu geben, verdienet eine eigene Schrift, hier werde ich meine Meynung, nach welcher ich denen bentrete, welche die Verjährung für eine bürgerliche Erfindung halten, nur in Rücksicht auf die Eroberung unterstützen. Aus dem fortdaurenden ruhigen Besitz des Eroberten müßte also das Eigenthum darüber entspringen. Dieser Besitz aber muß einen gesetzlichen Grund vermöge den Erfordernissen, unter welchen eine Verjährung statt finden kann, haben, welcher hier in der befugten Gewalt müßte gesucht werden. Nun ist aus dem, was oben gesaget worden, klar, daß der gewaltsame Besitz keinen Titel an und für sich selbst

selbst über die Eroberungen ertheilet, wann sie auch unter dem Vorwande der Satisfaction zurück behalten wird, weil der Streit nicht benzeleget ist. Ferner fehlet der sogenannte bona fides, da der Eroberer wissen muß, daß die Eroberung, wo nicht eine fremde, doch sehr streitige Sache ist, auf welche der vorige Herr noch keine Verzicht gethan hat. Wolte man von dem Gegner vernuthen, daß er die Absicht, das Seinige jemals wieder zu suchen, abgelegt habe, so ist ja eine bekannte Sache, daß man zum Schaden eines andern keine Vermuthungen machen kann, sonst würde niemand das Seinige behalten können. Ein jeder kann von seinem zweideutigen Thun und Lassen die beste Erklärung geben, da sie hingegen von einem andern verdächtig wird. Und worauf wäre denn die Vermuthung zu gründen? Etwa auf das Stillschweigen, oder die Unthätigkeit, oder das nachlässige Betragen des Gegners, daß er den Eroberer in dem ruhigen Besiz der entzogenen Länder läßt. Ich habe schon im 14. S. bemerkt, daß dieses nicht angehet, und was die Nachlässigkeit betrifft, so habe ich noch in keinem geläuterten Natur- und Völkerrecht erwiesen gefunden, daß Völker in ihrer natürlichen Freyheit und Gleichheit einander wegen Nachlässigkeit ihre Rechte zu erhalten, durch Entziehung derselben bestrafen können. Wie könnte man sie ferner einem, der den Kürzern vorher gezogen hat, und sich in einer Ohnmacht befindet, die ihm nicht erlaubet, eine Forderung an den Sieger durchzusehen, zur Last legen? Wozu würden die Anforderungen dienen, wodurch

wodurch er seine Sorglosigkeit widerlegen will? So wenig ein überzeugender Grund anzugeben ist, daß aus der Nachlässigkeit ein Verlust von Rechten folge, so wenig läßt sich erweisen, daß sie durch die bloße Forderung wieder erhalten werden. Sie bleiben vorher unbenommen. Und wenn man eine Vermuthung einräumete, so fragt sich am Ende immer noch, wie aus derselben eine Gewisheit werde. Man lasse den Besiegten über kurz oder lang seine Länder wiedererobern, oder wenigstens zurückfordern, so fällt die Vermuthung dahin, weil sie der Wahrheit weichen muß. Sollte sich dieselbe zur Gewisheit erheben, so müßten andere Umstände und zwar deutliche Handlungen von Seiten des Besiegten dazukommen, dann brauchet man aber auf keine Verjährung zu warten. Doch diese Einwendungen zusammen wissen die Vertheidiger der Verjährung geschwind zu heben, wenn sie nach Anleitung des bürgerlichen Rechts antworten, daß der Mangel an den gehörigen Erfordernissen einer Verjährung, nämlich dem rechtmäßigen Titul und dem bona fide, wie sie regelmäßig statt hätte, durch die Länge der Zeit vollkommen ersetzt würde. Man begreift wirklich nicht, wie der gewaltsame Besitz einer fremden Sache durch die Fortdauer desselben vollkommene Rechte daran bewirke. Zeit, ein metaphysischer Begriff, soll Rechte hervorbringen? Mächtige Staaten haben sich, wie die ganze Geschichte beweist, so wie sich ihre Macht vermehrte, immer mehr in den Besitz gesetzt, die schwächern zu unterdrücken; lange Zeit hat Rom zugebracht, eine

D 5

Eroberung



Eroberung nach der andern zu machen, um die Bes  
 herrscherin der Welt zu werden, worunter nur sehr  
 wenige eine gerechte Ursach hatten, folglich erlangt  
 te Rom durch die Verjährung das Recht, ohne  
 Unterschied zu erobern. Wenn es nur auf lange  
 Zeit ankommt, Eroberungen zum wahren Eigen  
 thum zu machen, so ist jeder Staat, der einen an  
 dern überwältigen kann, fähig, demselben das Joch  
 aufzulegen, weil er wahrscheinlicher Weise niemals  
 seine Freyheit wird wieder behaupten können. Was  
 ist lange Zeit, ein dunkler, weitschweifiger und un  
 bestimmter Begriff? wann fängt sie an? wann  
 hört sie auf? warum sind es vielmehr dreßsig  
 Jahr als hundert oder zwanzig? Man gebe mir  
 einen hündigen Grund an, warum die Zeit Rech  
 te verlösche, und warum es vielmehr dieser Periode  
 sey als ein anderer? Die Vernunft beobachtet  
 hier ein tiefes Stillschweigen. Die sogenannte un  
 denkliche Verjährung (*praescriptio immemoralis*)  
 ist bey dem ersten Anblick ein Hirngespinnst. Die  
 Zeit muß doch in so fern bestimmt seyn, daß sie ei  
 nen Anfang hat, sonst wird es gar eine Art der  
 Ewigkeit. Undenkliche Verjährung aber ist eine  
 Zeit, deren Anfang nicht zu finden ist, also steckt  
 in derselben etwas übernatürliches, weil sich der  
 menschliche Verstand nichts unbegränztes denken  
 kann. Wie kann mir der Gedanke einfallen, je  
 mand etwas streitig zu machen, worüber ich mich  
 niemals entsinnen kann, Herr gewesen zu seyn?  
 Doch dieses sey oben hin gesagt. Wenn mir nie  
 mand einen unrechtmäßigen Besiß des meinigen  
 darthun

dorthun kann, so bin ich wahrer Herr darüber. Warum soll ich diese Grille zu Hälfte rufen: Es kann seyn, daß man einen ehemaligen fremden Besitzer in der Geschichte aufweisen kann, wiewohl dieses schon mit dem Begriff der undenklichen Verjährung im bürgerlichen Rechte streitet, indem sie erfordert, daß ich und meine Vorfahren in dem Besiß einer Gerechtigkeit gewesen, welche auf eine erlaubte Art an mich gekommen ist, ohne daß man die Ausübung derselben von einem Fremden erhärten kann, fortgepflanzt worden sey. Ich will aber sehen, daß diese Gerechtigkeit in fremden Händen ehedem gewesen, wie es unter Völkern leicht aus dem Staatsarchiv kann ersehen werden, so sind zwey Fälle, es ist entweder bekannt oder zu erweisen, ob sie auf eine rechtmäßige oder unrechtmäßige Art auf den gegenwärtigen Besitzer fortgepflanzt worden sey, oder es herrschet in diesem Punkt eine Dunkelheit und Ungewißheit, die sich nicht heben lassen. Hier brauchet man gar keine Verjährung, weil der im bürgerlichen Rechte bekannte und der Vernunft gemäße Satz eintritt: *Melior est conditio possidentis in casu dubio*. Der Besiß ist zwar kein voller Beweis für das Recht, es folgt aber auch keine Vermuthung daraus, daß er unbefugt sey. Dort hingegen bedarf der rechtliche Titel des Besißes keiner Verjährung, und fehlet er, so werden Jahrhunderte kein Recht machen, wo vorher keins war. Man siehet dieser Verjährung das Bürgerliche zu sehr an, die ältesten Personen in der Gegend, wo ein Recht durch dieselbe erwie-

erwiesen werden soll, müssen endlich aussagen, daß sie nie anders wüßten noch gehört hätten, als daß der gegenwärtige Besitzer dasselbe ausgeübet habe, oder die ältesten Urkunden müssen dasselbe bestärken. Die Anwendung läßt sich hier leicht machen. Eroberungen, von denen nicht aus der Geschichte behauptet werden kann, daß sie einem oder andern Staat mit Gewalt entrisen worden, sind eben deswegen als solche nicht anzusehen, sondern sie sind als ein unstreitiger Theil des Staats, der sie besitzt, zu betrachten. Wozu taugte hier die undenkliche Verjährung? Man würde dadurch eingestehen, es sey zwar vorhin ein rechtmäßiger Besitzer derselben da gewesen, dem sie wider seinen Willen genommen worden, er sey aber unbekannt, folglich gesteht man ja einen ungerechten Besitz zu, den man nur mit der großen Zahl der Jahre bemänteln will. Was bedarf man hingegen der Verjährung, wenn uns ein gültiger Vertrag die Eroberung gewähret? Ist aber erweislich zu machen, daß sie unbefugter Weise entzogen worden, oder unter keinem Rechtsstitul besessen wird, so hilft die ewige Verjährung, selbst nach der Meinung einiger Civilisten, wohin Lenzler und Krefz gehören, nichts. Frankreich besitzt seit dem Jahr 1343 das Delphinat, welches sonst ein Reichslehn war, von dem letzten Lehnsmanne Humbert aber, der ins Kloster gieng, an Frankreich übertragen wurde. Beyde Contrahenten wußten, daß dem deutschen Reich die Lehns Herrlichkeit an dem Lande zukam, weswegen es auch im ersten Tractat mit der Clau-  
sul,



ful: unbeschadet der Rechte des Reichs, übergeben ward, ob man gleich diese Clausul im zwayten Tractat wegließ, Hombert konnte ohne Einwilligung des Kaisers sein Lehn nicht veräußern, diese ist niemals weder ausdrücklich noch stillschweigend erfolgt; Frankreich besitzt es also ohne Titul. Was wird die lange Reihe von Jahren das Reich hindern, seine alte Gerechtsame hervor zu suchen. S. Schurzfleisch Vindiciae Iur. Imp. in Provinciam et Delphinatum. Eine Dereliction von langen Jahren läßt sich nicht einwenden, denn es müßte die Absicht erst erwiesen seyn, daß man etwas gänzlich verlassen wolle. Diese erhellet keinesweges, wenn man sich einer fremden Sache bemächtiget, ohne sich vorher mit dem Herrn derselben verstanden zu haben. Wo eine Dereliction statt finden soll, muß sich der vorige Besitzer der Sache gänzlich entäußert haben, sie muß also eine res nullius worden seyn, ehe sie dem ersten dem besten, der sie einnimmt, mit Fug zufallen kann. Das Reich müßte also im angeführten Falle die lehnsherrlichen Befugnisse, ehe das Land an Frankreich überlassen wurde, haben fahren lassen. Die langen Jahre tragen zur Dereliction gar nichts bey, sie brauchet nur einen Augenblick zu ihrer Entstehung. Die Ursachen, welche der bürgerliche Gesetzgeber bey der Verjährung gehabt hat, bestehen darinne, daß die Nachlässigkeit des Eigenthümers, seine Ansprüche zu verfolgen, bestraft würde, und daß die Besitzungen eines jeden Bürgers dagegen sicher gestellt würden. Die erstere dieser Ursachen ist dem Völkern  
recht

recht nicht angemessen. Strafen setzen eine Majestät voraus, welche strafet, und einen Unterthan, der gestraft wird. Personen, die von einander unabhängig sind, können sich keine Vorschriften geben, folglich auch keine Strafen auflegen. Aus welchem Grundsatz kann ein Staat zu dem andern sagen: Du sollst nicht nachlässig mit deinen Rechten umgehen, sonst nehme ich dir dieselben zur Strafe. Und gesetzt, es gieng dieses unter gewissen Umständen an, so verneine ich es wenigstens bey Eroberungen, deren Eigenthum kein Friede entschieden hat, denn sie bleiben eine streitige Sache, folglich können sie noch immer Ursach zu einem künftigen Krieg geben, beyde Partheyen bleiben in Ansehung derselben ohne Verbindung, was sollte also dies Strafrecht für Wirkung thun? Die letztere Ursach ist scheinbarer. Vielleicht wäre kein heutiger Staat, der nicht wegen alten Ansprüchen auf seine Länder in Krieg verwickelt würde. Wollte man die Verjährung nicht annehmen, so würde es übel um die öffentliche Ruhe stehen, es würden sich die seltsamsten Revolutionen ereignen, fast niemand würde das Seinige ruhig besitzen können, wenn ihn nicht ein Besitz von Jahrhunderten schützen sollte. Dieses und was man in ganzen Bogen aus eben dem Ton declamiren kann, klingt zwar einnehmend, allein ich glaube nicht, daß die Verjährung eine so mächtige Beförderinn der öffentlichen Ruhe sey, vielmehr liesse sich aus der Geschichte erweisen, daß sie, wo nicht öfterer, doch eben so oft ein Deckmantel unbefugter Invasionen seyn

sey  
m  
che  
gen  
auf  
sen  
lun  
mü  
der  
ben  
auf  
nük  
wa  
soll  
gef  
wel  
sind  
red  
jäh  
däc  
und  
Ge  
  
be  
sin  
ge  
ter  
der  
gan

seyn würde, als sie von jener Seite Gutes stiften mögte. Eine rechtmäßig erworbene Provinz brauchet keine Verjährung, und sollte sie auch an gegenwärtigen Herrn als eine fremde Sache seyn veräußert worden, wosferne er nur in Ansehung dessen unwissend ist. Die Unwissenheit fremder Handlungen kann niemand zugerechnet werden. Es müßte sich der vorige Herr an denjenigen halten, der ihm etwas entzogen, und einem dritten übergeben hat. Außerdem aber, da die Gesetze für die äußerliche Ruhe einen jeden Vorwand, der sie unnütz machet, verwerfen müssen, so begreife ich nicht, warum bey der Verjährung eine Ausnahme seyn sollte? warum sollte sie demjenigen, dem Unrecht geschehen, das Kriegsrecht nehmen? Die Folgen, welche man aus der Verwerfung derselben ziehet, sind vielmehr auf die Rechnung ehemaliger Ungerechtigkeiten zu setzen, welche man mit der Verjährung bedecken will. Deswegen ist sie ein verdächtiges Mittel, die öffentliche Ruhe zu erhalten, und warum sind nicht Verträge oder das Recht der Gewalt zu diesem Endzweck hinlänglich?

S. 17.

Sind aber Proberungen durch einen rechtsbeständigen Vertrag abgetreten worden, so sind sie auf immer von dem abtretenden Staat getrennet, und können zu keiner Zeit und unter keinem Vorwand wieder gefordert werden. Die Ursach liegt darinne, daß selbiger den ganzen politischen Körper verbindet, folglich alle  
Nachfol:

Nachfolger, so lange der Staat bestehet, in die nämliche Verbindlichkeit setzet. Freulich muß die Abtretung in Nahmen des ganzen Staats geschehen seyn, welches zu verstehen ist, wenn der Prinz davon kraft dem Krieg und Friedensregal darein gewilliget hat. Er kann durch Grundverträge darinne eingeschränkt seyn, welches aus dem Staatsrecht eines jeden Reichs ersichtlich ist; dann kommt es auf das Volk oder die Stände desselben an. Nach der Staatsverfassung von Engelland muß das Parlament bey der Ausübung der Krieg- und Friedensrechte mitwirken, der König kann also vor seine Person keine Eroberungen vergeben. So kann be- kanntermaßen ein deutscher Kaiser vermöge der Wahl- Kapitulation kein Reichsland eigenmächtig abtreten, sondern die Bewilligung des Reichstages wird mit dazu erfordert. Ein Fürst also, der darinne eingeschränkt ist, tritt vergeblich Eroberungen ab, wofern nicht die Rathhabition der Stände ausdrücklich oder stillschweigend erfolget. Nur muß man diese nicht aus dem Stillschweigen derselben herleiten, besonders, wenn sie unvermögend sind, ihren Widerspruch zu unterstützen, welches in solchen Reich- chen, wo der Fürst die Kräfte des Staats in Hän- den hat, oder wenn er sich gar an auswärtige Mäch- te hänget, der Fall zu seyn scheint. Daher stehet es auch nicht bey einem gefangenen Fürsten, derglei- chen in Ansehung einer oder andern Provinz seines Reichs vorzunehmen, denn so unumschränkt er auch in allen Majestätsrechten sonst wäre, so ver- liert er sie doch alle, so bald er in die Gefangen- schaft

sch  
wei  
Zu  
ding  
Aus  
schl  
nug  
Län  
die  
jesta  
Ker  
men  
ten  
hau  
Gor  
min  
nur  
lich  
als  
sie  
und  
scha  
daß  
auf  
der  
spr  
gen  
and  
Gr  
der  
zog

schaft verfällt, und zwar so lange dieselbe dauret, weil eine Majestät ohne Kraft, welche durch einen Zufall ihre Rechte nicht ausführen kann, ein Un- ding ist. Franz I. hatte nicht nöthig, die unnütze Ausflucht der Furcht gegen den mit Karl V. geschlossenen Vertrag zu Madrid einzuwenden, genug, daß er, als gefangener König, über seine Länder nichts verfügen konnte, es kam alles auf die Stände des Reichs an, auf welche seine Majestätsrechte unterdessen zurückfielen, weil sie die Repräsentanten des Volks, von welchen sie herkommen, waren, man müßte denn wegen den bekannten Dei gratia den unerweislichen Grundsatz behaupten, alle Majestät komme unmittelbar von Gott her. Eben das ist von dem Vormund eines minderjährigen Prinzen zu sagen, welcher eigentlich nur der Person des Fürsten und seinem eigenthümlichen Erbtheil gesetzt ist, weil die Majestät nicht als sein Eigenthum angesehen werden kann, wenn sie auch als erblich auf ihn fortgepflanzt würde, und zur Ausübung derselben eine besondere Eigenschaft der Person erfordert wird. Hierzu kommt, daß der Vertrag, durch welchen die Regierung aufgetragen wird, eine strenge Erklärung erfordert. Folglich können die Personen, welche Ansprüche darauf machen, nicht anders dazu gelangen, als wenn sie ausdrücklich benennet sind. Ein anders wäre freylich zu behaupten, wenn ihn die Grundverträge zur Regierung berechtigen, wie aus der französischen Geschichte in Ansehung der Herzoge von Orleans bekannt ist. Wo aber dem Für-

E

sten



sten durch Grundverträge in Ausübung einzelner Majestätsrechte keine Gränzen gesetzt sind, da kömmt ihm eine unumschränkte Gewalt zu, das heißt, er ist berechtigt, alles das eigenmächtig zu veranstalten, was das Wohl des Staats erheischt. Ist also der Fall, daß er seinem Reich nicht anders Ruhe schaffen kann, als wenn er den gerechten Forderungen des Gegners durch Ueberlassung dieser oder jener Provinz ein Genüge thut, so verbindet sie den ganzen politischen Körper. Ein jeder Thronfolger, er gelange durch Erbrecht oder durch eine Wahl zur Krone, wird daran gebunden seyn, denn wenn er die innerlichen und auswärtigen Rechte des Staats, so wie er sie beym Antritt der Regierung findet, übernimmt, so ist vernünftig, daß er die Verbindlichkeiten, welche dem Staat zur Zeit ankleben, nicht davon trennen kann. Es kann sich zutragen, daß innerliche Veränderungen in dem abtretenden Staat vorgehen, das System desselben kann umgegossen werden, dergleichen fast bey allen Reichen in der Geschichte vorkömmt. Rom war erst monarchisch, dann kämpften Demokratie und Aristokratie so lange gegen einander, bis es zur unumschränkten Monarchie erwuchs. Die Römer blieben aber immer ein Volk, das von andern Völkern unabhängig war, sie waren allezeit durch eine obere Gewalt verbunden, ob diese gleich verschiedene Modificationen annahm, welche man nicht anders als zufällig ansehen kann. Das Wesen des Staats liegt nach dem Völkerrecht nicht in der Form, sondern in der Freyheit desselben. Die

Verän:

Ver  
Ver  
Bell

Schu  
Puf  
fi au  
re F  
nem  
xit,  
sua  
nus  
quic  
no f  
Derf  
dem  
det,  
tend  
dav  
ang  
über  
sich  
das  
ein  
nich  
den  
ber  
heit  
Kai

Veränderung der Staatsform hebt also die alten Verbindlichkeiten nicht auf, wie Grotius de Jure Bell. et Pac. l. 2. c. 9. §. 8. erweistet.

§. 18.

Ist nun aber auch die abgetretene Provinz schuldig, dieser Uebergabe Folge zu leisten? Puffendorf längnet es L. VIII. C. V. §. 9. Quodsi autem rex necessitate coactus cum hoste validiore pacem hac lege fecerit, ut ipsi cerram regionem concedat, quae tamen isti cessione contradixit, arbitramur, debere quidem ipsum ex eadem sua praesidia deducere, et non impedire, quo minus victor eius possessionem apprehendat. Hautquidquam tamen eandem cogere poterit, ut omnino sese in alterius ditionem tradat. Auf dem Widerspruch der Provinz kommt es gar nicht an. In dem Fall, von welchem dieser berühmte Mann redet, ist das Land noch in den Händen des abtretenden Staats, und hier halte ich das Gegentheil davor. Wenn der Kaiser Jovian in dem von ihm angeführten Fall die Stadt Nisibis den Persern überließ, so stund es keinesweges bey derselben, sich dagegen zu setzen. Das Wohl des Staats ist das oberste Gesetz für jeden Bürger, so lange er ein Mitglied desselben ist, und Schutz davon genießet; konnte nun Jovian die Staatsunruhen von den Persern nicht anders stillen, als durch die Uebergabe von Nisibis, so war es eine Unverschämtheit der Bürger gedachter Stadt, daß sie bey dem Kaiser um die Erlaubniß anhielten, ihren Sitz gegen

gen die Perser zu vertheidigen. Der Staat erfordert zu seiner Bestehung schlechterdings, daß das Wohl eines Theils dem Wohl des Ganzen untergeordnet sey, und nur in so fern muß jenes befördert werden, als dieses nicht drunter leidet; man kann also nur unter diesen Bedingungen Unterthan werden. Hingegen aber bin ich bey Eroberungen der Meynung Puffendorfs. Diese sind von ihrem zugehörigen Staat getrennet, sie sind ihm keine Verbindlichkeit mehr schuldig, weil er sich ihrer nicht mehr annehmen kann, folglich gehet ihnen auch das nicht an, was er über sie verabredet, so lange er nicht wieder zum Besiß der Majestätsrechte gelanget ist. Der Eroberer mag daher zu sehen, wie er sich mit ihnen vergleichen kann, da sie in seiner Gewalt sind. Alsdenn ist richtig, was Puffendorf im obigen Fall angiebt: *neque illa regio ulla obligatione viderur impediri, quo minus, si viribus suis confidat, se occupari colenti resistat, aut peculiarem deinceps civitatem constituat.*

§. 19.

Es ist gewiß, daß durch den Friedensschluß alle der Eroberung anhängigen Rechte zugleich mit derselben dem Eroberer zufallen, sie müßten dann ausdrücklich davon ausgenommen seyn. Es kann seyn, daß das eroberte Land ausstehende Schulden hat, diese treibt der Eroberer mit Fug ein, oder schaltet wenigstens nach Belieben damit, als einer ihm zugefallenen Sache. So entscheide ich den Fall, welchen Puffendorf S. 1293. §. 23. aus dem

dem  
Al  
ta n  
Has  
nav  
han  
wei  
abst  
unte  
Kri  
ret,  
ses  
Ein  
und  
gege  
Wö  
nen  
doch  
gen.  
sind  
derb  
sebet  
man  
mer  
greif  
frey  
schaf  
Com  
ford  
wo s  
Ges





dem Quintilian anführet: Cum Thebas evertisset Alexander, invenit tabulas, quibus centum talenta mutua Thessalis dedisse Thebanos continebatur. Has, quia usus erat commilitio Thessalorum, donavit his ultro, postea restituti a Cassandro Thebani reposcunt Thessalos. Zu dem ersten Beweisgrunde, wo er den Thebanern die Forderung abspricht, beruft er sich auf ein Gewohnheitsrecht unter Völkern, vermöge welchen eine feyerliche Kriegserklärung alles Eroberte dem Feinde gewähret, besonders wenn der Friede dazu kömmt. Dieses Grundes würde ich mich nicht bedienen. Die Eintheilung in einen feyerlich angekündigten Krieg und einen unangekündigten, ist im Völkerrecht nicht gegründet; denn der Beleidigte ist so wenig andern Völkern als seinem Gegner Rechenschaft von seinen Handlungen abzulegen schuldig, und dieses ist doch wohl der Hauptendzweck aller Kriegserklärungen. Genug, wenn er Recht hat. Und wie oft sind sie nicht voller Scheingründe? Es würde wunderbar seyn, die Befugniß zum Krieg darinne zu setzen, daß er erklärt worden, auf diese Art hätte man gar keine ungerechten Kriege, wenn nur immer diese Cerimonie beobachtet würde. Ferner begreife ich nicht, was das Gewohnheitsrecht bey freyen Völkern zu schaffen hat, da es ein gemeinschaftliches Oberhaupt voraussetzt, durch dessen Connivenz eine That zu Recht wird. Ferner erfordert ja die Gewohnheit im bürgerlichen Rechte, wo sie eigentlich zu Hause ist, daß kein vernünftig Gesetz dadurch aufgehoben werde. Wer sieht aber

nicht, daß dieses hier geschieht, wenn in Ansehung der Gerechtigkeit eines Kriegs alles auf die feyerliche Posaune ankömmt. Ich weiß wohl, daß es eine Menge Gewohnheiten unter Staaten giebt, aber das ist Etiquette, Ceremoniel, Politik. Wer wird aber solche Dinge als moralischnothwendig ansehen? der zweyte ist noch nicht dringend genug, daß das Kriegsrecht Ansprüche an dem Eroberten bewürke. Der dritte ist stärker. Macht der Feind Frieden, und bedingt sich keine Wiedergabe des Eroberten, so ist es abgetreten. Der vierte gehört eigentlich hierher. Alexander wurde Herr von Theben, also auch der ehemaligen Rechte dieser Stadt. Was den fünften betrifft, so ist er unnöthig; denn gesetzt alle Thebaner, welche von Alexander überwunden waren, hätten sich wieder in Freyheit gesetzt, so konnten sie doch das nicht wieder fordern, was der Eroberer befugter Weise vergeben hatte. Der sechste ist ein Zusatz zum vierten, die Thebaner bekamen die Post vom wahren Herren geschenkt, folglich war sie gänzlich getilget. Allein, wenn nun gewisse Verbindlichkeiten gegen einen dritten darauf haften, müssen sie dem Eroberer auch zugesprochen werden? Ich läugne dieses. Gesezt das eroberte Land ist eine Summe Gelds an einen auswärtigen Staat schuldig, so kann es nicht von dem Eroberer gefordert werden, sondern die Post fällt gänzlich weg. Erstlich ist von den erlangten Rechten, die den Eroberungen anhangen, nicht auf die Verbindlichkeiten zu schliessen; denn jene bekommt der Eroberer als das zugehörige zur Hauptsache. Zwey-

tens

tens  
der  
dern  
Dri  
Urs  
ober  
nien  
soll  
Mit  
Ein  
wer  
son  
mer  
tilg  
daß  
te o

lich  
che  
ren  
Ge  
ein  
bal  
ret.  
so  
bro  
der  
ist  
ma

tens ist die Absicht der Abtretung keinesweges, daß der Eroberer eine Last auf sich nehmen will, sondern er sucht Vortheile, die ihn schadlos halten. Drittens geht ihm als einem Fremden die rechtliche Ursach, aus welcher irgend ein Staat auf das Eroberte Ansprüche machen kann, nichts an, weil er niemals darein gewilliget hat. Der Glaubiger sollte vorher auf seine Forderung dringen, oder ein Mittel ergreifen, wodurch er sich bezahlt machte. Eine Ursach zum Krieg mag daher nicht gezogen werden, denn wenn der Eroberer sich nicht insbesondere anheischig gemacht die Schuld zu übernehmen, oder er läßt die Billigkeit statt finden, und tilget dieselbe, so kann ihm nicht verarget werden, daß er sich seiner an der Eroberung erlangten Rechte ohne Einschränkung bedienet.

## §. 20.

Der Vorwurf meiner Gedanken ist zwar eigentlich nicht, solche Eroberungen zu betrachten, welche aus begründeten Ansprüchen auf die eroberten Länder gemacht werden. Man siehet in der Geschichte, daß dergleichen vorkommen, wo man bald einen unrechtmäßigen Besitz des andern vorwendet, bald alte Verträge oder Erbrechte für sich anführet. Wenn diese Ansprüche klar und richtig sind, so bedarf die Eroberung keines andern Tituls, man braucht sich nicht auf das Kriegsrecht zu berufen, denn die Gewalt, womit sie ausgeführet werden, ist die Execution unter Völkern. Die eingenommenen Länder aber werden ihren rechten Herrn erkennen,



kennen, und ihm gehorchen müssen. Man pflegt in solchen Fällen weitläufige Deductionen bekant zu machen, welche die Einnahme fremder Länder rechtfertigen sollen, und derselben vor oder nachgehen, je nachdem es am rathsamsten zu seyn scheint, können nun diese mit einer guten Anzahl Militionen und einer furchtbaren Armee unterstützt werden, so wird die Gerechtigkeit mächtig befördert. Wo dieser Nachdruck fehlet, hat oft die bündigste Deduction wenig geholfen. Zum Beispiel darf man nur den spanischen Succesionsstreit nehmen. Hingegen sind Ansprüche auf Land und Leute zuweilen unter den Kompetenten zweifelhaft, und auf beyden Seiten unerwiesen, gleichwohl läßt man es hier auf den Ausschlag des Kriegs ankommen, und der Preiß davon scheint das streitige Land zu seyn. Thomasius sowohl in seinen Anmerkungen über den Huber, als besonders in einem Tractat unter dem Titul: Specimen jurisprudentiae judicialis ex Jure Naturae et Gentium exhibitum in exemplis de variis gentium negotiis et controversiis c. 7. de praetensionibus, erkennet keinen andern Weg, ferner Treuer in adnotat. ad Puffendorf. de Offic. hom. et civ. L. 2. C. 10. §. 12. n. I. Ferro itaque res decidenda ubi justitia ex utraque parte verosimillima est, nec ad arbitros jure stricto obligantur principes litigantes, sed tantum jure imperfecto et decori regulis, quod ut tutiores viae prius tententur, optimo consilio suaderi solet. Dieser scheint zwar, wie Puffendorf, einen Unterschied zwischen einem Lande zu machen, woran einem

eine  
wo  
nähe  
etwa  
pa  
der  
wie  
Sta  
Ase  
ret  
Sta  
woh  
che  
und  
meh  
in e  
sind  
mon  
eine  
Urst  
dur  
wor  
dari  
daß  
krim  
ober  
ger  
sich  
woh  
aus  
auff

einem Fürsten Patrimonialrechte zukommen, und wo dieses nicht ist. Allein, wenn man die Sache näher betrachtet, so findet sich kein Grund, dort etwas anders zu behaupten, als hier. In Europa wüßte ich auch keinen Staat, oder einzelne Länder, welche patrimonial könnten genennet werden, wie aus der innern Verfassung jedes europäischen Staats leicht kann ersehen werden. Man will in Asien Patrimonialreiche gefunden haben, und führet zu Beyspielen das Königreich Siom und die Staaten des Moguls an. Sie mögen es auch wohl seyn, wenn man der Beschreibung dieser Reiche trauen darf, daß dem Fürsten Unterthanen und Güter eigenthümlich zugehören, so daß sie viel mehr in einer slavischen Verbindung stehen, als in einer bürgerlichen Gesellschaft. Die Gelehrten sind ja nicht einmal, was das Wesen eines Patrimonialreichs betrifft, einig, ich finde auch nirgends einen bestimmten Begriff davon. Man will den Ursprung desselben darinne suchen, daß es ehemals durch die Gewalt der Waffen unterwürfig gemacht worden, wodurch der Sieger eine gränzenlose Macht darüber bekommen haben soll. Ich will sehen, daß dieses der Fall sey, folgen nun aber gleich Patrimonialrechte daraus? Kömmt es nicht, wie ich oben bemerkt habe, darauf an, wie sich der Sieger mit den Besiegten vergleicht? Und wenn sie sich auf Discretion ergeben haben, so müssen doch wohl die Bedingungen der Uebergabe entweder ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt werden, ausserdem sehe ich kein moralisch Band zwischen bey-

E 5

den.



den. So viel Rechte sie ihm zugestanden haben, so viel kann er ausüben, wäre die vernünftige Regel. Haben sie die Bedingungen einer sflavischer Regierung angenommen, vielleicht weil es ihre Umstände nothwendig machten; so müssen sie dieselben befolgen. Wenn es nun ungewiß wird, auf wen diese Regierung in der Folge fallen muß, so läßt sich nicht begreifen, warum sich die Competenten eben um das Land schlagen müssen, um die Succession zu bestimmen. Ist denn das, was Puffendorf von einer streitigen Thronfolge in andern Reichen behauptet, nicht allgemein, wenn er S. 1093 saget: *Nam ut ad arma statim propter causam nondum liquidam decurratur, lex naturae vix permiserit.* Unstreitig sind solche Länder überhaupt ganz unabhängig, und als frey anzusehen, woran niemand Ansprüche erweislich machen kann. Es würde in der That widersinnig seyn, aus der Gewalt Rechte zu folgern, die vorher nicht existirten, oder doch wenigstens zweydeutig und schwankend waren. Wo sind die Patrimonialrechte, um welche sie kämpfen wollen? Keiner kann sich dieselben zueignen, und da sie von dem Volke herkommen, welches jetzt einen von beyden als Beherrscher erkennen soll, so müssen sie nothwendig auf dasselbe zurückfallen, und es muß ihrer Willkühr überlassen seyn, wenn sie sich von neuem unterwerfen wollen. Es würde für die Freyheit des Menschen, und noch vielmehr ganzer Länder in den vernünftigen Gesezen schlecht gesorget seyn, wenn sie den Gewaltthaten anderer schlechterdings Preis gegeben würde. Die streitenden Prinzen

Prin  
auf  
Ein  
als  
Ge  
her  
ein  
hier  
ent  
ich  
wo  
ein  
Du  
Do  
we  
mu  
Die  
ver  
feh  
da  
den  
ha  
ein  
gi  
ich  
S  
no  
qu  
im  
M  
fi

Prinzen werfen sich hier zu Richtern über freye Leute  
 auf, die sie weder durch Unrecht, noch durch einige  
 Einwilligung dazu aufgefordert haben. Wenn ich  
 als einen Grundsatz annehmen kann, daß alle obere  
 Gewalt, sie beschreibe den Cirkel der Patrimonial-  
 herrschaft, oder einer eingeschränkten Regierung,  
 einen Staatsvertrag voraussetzt, so lassen sich  
 hier nur zwey Fälle denken. Die Thronfolge ist  
 entweder klar und deutlich darinn bestimmt, wohin  
 ich auch den Fall rechne, wenn der Vorgänger,  
 wosfern es ihm nach der Staatsverfassung erlaubt ist,  
 einen Nachfolger ernennet hat, oder es herrschet eine  
 Dunkelheit auf gegenwärtigen Fall in demselben.  
 Dort bedürfte es keines Streits, hier aber fragt sich,  
 wer ist befugt die Erklärung zu machen? die Ver-  
 muthung für die Freyheit des streitigen Landes ver-  
 dienet gewiß mehr Aufmerksamkeit als die Gegen-  
 vermuthung, weil die Stimme der vernünftigen Ge-  
 setze jene begünstiget. Die Mitwerber können also  
 das Urtheil nicht fällen, sondern es kömmt dieses  
 dem Lande zu. Was bey dunkeln Verträgen über-  
 haupt Rechtens ist, nämlich, daß derjenige, dem  
 eine Pflicht daraus zuwachsen soll, die Erläuterung  
 giebt, muß auch hier Statt finden. Uebrigens bin  
 ich Puffendorfs Meynung vollkommen, wenn er  
 S. 1094 sagt: *quanquam et eiusmodi declaratio  
 non magis habeat sententiae judiciariae naturam,  
 quam si donator obscura aut ambigua sua verba  
 interpretatus fuerit.* Jetzt mag derjenige, den die  
 Wahl getroffen, seine Ansprüche mit Gewalt unter-  
 stützen, und die Länder gegen jeden Mitwerber bes-  
 haupten.

haupten. Im Gegentheil werde ich die Invasiön eines Landes oder Staates wegen streitigen Ansprüchen nicht anders als bloß gewaltthätig ansehen, und den Gehorsam desselben für erzwungen und erpresset halten müssen. Wie kann ein Volk, das die physische Nothwendigkeit so stark fühlet, sich freywillig unterwerfen? Politische Wege, wodurch in solchen Fällen ein Prinz die Unterthanen gewinnen und sie zu einer freywilligen Ergebung bringen kann, bleiben hier nicht ausgeschlossen, ja sie sind, denckt mich, das beste Mittel, seinen Ansprüchen das Uebergewicht zu geben. Nun kann sichs zutragen, daß die Stimmen getheilt sind, einige hängen sich an diesen Herren, andere an jenen; dieses muß ihnen natürlicher Weise frey stehen. Deswegen halte ich das Verfahren Philips gegen die Katalonier im spanischen Successionskriege, da er sie ihrer wichtigsten Privilegien wegen ihrer Hartnäckigkeit beraubte, nicht allein für unbillig, sondern für ungerecht, denn gesetzt es wären auch die österreichischen Präntensionen auf die spanische Monarchie nicht vollkommen gegründet gewesen, so waren sie es gewiß von Seiten Philips vielweniger.

§. 21.

Zum Beschluß der Beurtheilung solcher Eroberungen, welche das Kriegerrecht billiget, will ich noch eine Frage berühren, die mit der Materie in Verwandtschaft stehet. Es kann nämlich der Fall vorkommen, daß ein ganz Reich von dem Feind unterjochet wird, der es seinen Ländern einverleibet,

bet,



bet, wie die Geschichte Beispiele genug aufweist. Alexander stürzte die persische Monarchie, die Fürsten, das abendländische Kaiserthum u. s. w. Ist nun der von Land und Leuten verjagte Prinz oder seine Familie berechtiget, das verlorne Reich wieder an sich zu bringen? Man ist bey dem ersten Anblick dieser Frage geneigt sie zu bejahen. Sollte wohl die gewaltsame Einnahme eines Reichs dem rechtmässigen Herrn an seinen Kronrechten schaden? Er hat denselben nie entsaget, und ist nicht gesonnen, es jemals zu thun. Was hindert ihn, durch Unterstützung anderer Fürsten seinen alten Thron wieder zu besteigen? Ist ihm nicht erlaubt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben? Ich bin aber doch der Meinung, daß die Frage verneinet werden muß. So bald ein Staat von einem andern unterdrückt wird, zerreißt die Verbindung des politischen Körpers; denn es verschwindet der Endzweck derselben, welcher nicht mehr erfüllet werden kann. Der Unterthan wird von der Majestät nicht mehr im Zaum gehalten, so wie diese ihre Regierungskräfte nicht mehr ausstrengen kann. Der Staatsvertrag, welcher den Fürsten mit seinem Volk und einzelnen Unterthanen verbindet, wird völlig aufgehoben. Daraus fließt natürlich, daß sich derselbe nicht mehr als Majestät betrachten kann, aus welchem Rechtsgrunde möchte er also das Verlorne wieder zu erlangen suchen? Er bleibt als vertriebener Fürst ein natürlicher Mensch, und als solcher kann er keine Ansprüche auf die Krone machen. Es ist eine  
Sache,

Sache, die auf die Rechnung des Zufalls muß gesetzt werden, deswegen braucht man hier keinen Unterschied zu machen, ob der unterdrückte Staat Gelegenheit zum Krieg gegeben, oder nicht. Das Staatsband ist einmahl zerrissen, und kann nicht anders wieder geknüpft werden, als wenn das unterjochte Volk seine Freyheit wieder erlanget, und sich ihrem alten Herrn unterwirft. Ich wüßte auch nicht, unter welchem Schein Rechtens sich andere Fürsten seiner annehmen wollten, da ihre Gerechtfame nicht die geringste Gefahr dahien lausen. Was ein solcher thun könne, der mit dem Eroberer in Krieg verwickelt wird, ist eine andere Frage, diesem bleibt es unstreitig erlaubt, den Prätendenten gegen seinen Feind zu unterstützen. Wenn aber Ludwig XV. seinem vom pohlnischen Throne verdrängten Schwiegervater Stanislaus Leszynsky beisteht, und ihm Recht schaffen will, so sehe ich weiter nichts als Familiensachen zu Staatsfachen erheben. Was gieng es Pohlen an, daß Ludwig XV. sein Schwiegersohn war? Und was gieng es dem französischen Staat an, daß ihres Königs Schwiegervater eine Krone verlor? Der Mensch und der König als Majestät. müssen nie vermischet werden, sonst wird jede häusliche Sache desselben eine Staatshandlung. Ich weiß wohl, daß die Geschichte oft hier wider mich ist, aber deswegen wird es nicht Recht. Und was thut am Ende alle Verwandtschaft zur Sache?

## S. 22.

Nachdem ich die rechtmäßigen Eroberungen einigermaßen durchgegangen habe, will ich die unrechtmäßigen mit einem flüchtigen Blick betrachten. Ich verstehe nämlich unter diesen alles, was ein Staat dem andern an Land und Leuten mit Gewalt entzieht, wozu er nur scheinbare oder gar falsche Ursachen hat. Grotius und Puffendorf rechnen zur ersten Klasse die Eifersucht über des andern Macht. Nach einer gesunden Philosophie gehören auch hieher die sogenannten bella Domini, wovon die Creuzzüge und die Eroberungen von Palästina ein Beispiel sind; ferner wo der Befehrungsgeist den Vorwand leihet, dergleichen von den amerikanischen Eroberungen bekannt ist, ingleichen was Baco de Verulamio de augm. scient. S. 348 saget, daß man die Wilden in Amerika deswegen bekriegen müsse, weil man ihnen wegen ihrer Menschenfresserey die Pflichten des natürlichen Rechts nicht schuldig wäre, u. d. m. Sonst ist es wohl Puffendorfs Ernst nicht, wenn er S. 1276 mit einem *quaque enim Deus bello solet uti velut purgatione generis humani* den Perioden anfängt, und seinen Gedanken aus dem Euripides erläutert. Ein wichtiger Einfall gilt immer auf der Bühne, aber der Philosoph nimmt nur probate Münze an. Was die erste Ursach betrifft, so habe ich mich schon oben darüber erkläret, und Puffendorf selbst saget S. 1276. *Nam incerta periculi suspicio id quidem suadere potest, ut mature tibi praesidia circumponas, non jus facere, ut prior*  
vum



vim adhibeas, ne ad hunc quidem finem, ut realem quem vocant cautionem de non offendendo alter praestet. Die bella Domini findet man auch nur, wie der Herr von Voltaire irgendwo sich ausdrückt, in dem siècle de bêtise, und man braucht wenig Einsicht, um das Unvernünftige und Schädliche derselben einzusehen. Hinter der Eroberung von Amerika war eigentlich Habsucht und Herrschbegierde verborgen. Ferdinandus Katholicus bediente sich des Vorwandes der Befehrung auch oft, um Eroberungen zu machen. Thurnus l. r. hist. beschreibet ihn also: in eo nihil merito desideres, praeter quam fidem, qua sub colore religionis, quam omnibus suis actionibus semper praetexebat, ad ambitionem et inexplebilem propagandi imperii cupiditatem mira calliditate abusus est. Wenn ich als ungezweifelt annehmen darf, daß Verstand und Gewissen zu den Gütern des Menschen gehören, woran sich ein anderer eben so wenig vergreifen darf, als an andern Theilen seiner Vollkommenheit, ja daß sich nicht einmal ein Recht darüber gedenken läßt, indem sie keinem äußerlichen Zwang unterworfen sind, so ist es nicht allein ungerecht, sondern auch unnütz, Gewalt daran zu brauchen. Wahrheit muß durch Ueberzeugung erkannt werden; wenn also der Priester den Ungläubigen Feuer und Schwert orakelt, und ihr Land dem ersten dem besten christlichen Prinz, der fromm genug ist, sich dessen zu bemestern, zuerkennet, so widerspricht er der Vernunft. Welches vernünftige Gesetz erlaubt denn, wegen irrigen Meynungen

gen  
fress  
viel  
ich  
so la  
Mo  
Gra  
an.  
über  
gen,  
lezte  
sich  
herr  
and  
Ero  
dure  
feder  
spiel  
Eäf  
Die  
schre  
Tha

Der  
voll  
der  
Her  
Ges  
ren.

gen andern das Joch aufzulegen? Die Menschenfresseren des Baco ist eine kurzweilige Ursach. So viel ich weiß, schlachten sie nur ihre Feinde, und ich gebe zu, daß dieses unvernünftig ist. Allein so lange sie nicht die Unterthanen eines europäischen Monarchen verzehren, geht ihm, deucht mich, die Grausamkeit, die sie an andern ausüben, nichts an. Das natürliche Recht setzt ja keinen Richter über fremde Handlungen, ausgenommen denjenigen, auf welchen sie schädliche Folgen haben. Zur letztern Klasse rechnen jene beyde Gelehrte vorzüglich Habsucht, Ehrgeiz, weitläufige Länder zu beherrschen und sich in Ehrfurcht und Ansehen bey andern Völkern zu sehen. Man gehe die größten Eroberer bis auf die kleinsten in der Geschichte durch, ob nicht größtentheils eine von diesen Triebfedern ihre Unternehmungen belebt habe. Zu Beyspielen nehme man die Thaten eines Alexanders, Cäsars, Camerlans, Mahometh II. Ludwig XIV. Die patriotische oder gedungene Feder des Geschichtschreibers macht sie zu Helden, und erhebt ihre Thaten als unsterblich.

*Regiam laudem vocant, de alieno certare.*

Der römische Staat war von Anfang bis zu seiner vollkommenen Größe vom Eroberungsgeist beseelet, der äußerliche Zweck seiner Vollkommenheit war, Herr der Welt zu werden, daher Einrichtung und Gesetze in denselben vorzüglich dahin gerichtet waren. Jeder Bürger war ein geborner Soldat, des:

F

wegen



wegen hatte er so viel Vorrechte, und der Degen war ein Hauptmittel sich in die Höhe zu schwingen. Es fällt wohl in die Augen, daß dieser Staatszweck mit dem Völkerrecht nicht übereinstimmt, und daß kein Volk die Majestät einführen kann, um andere Nationen zu berauben; folglich brauche ich nicht zu beweisen, daß Eroberungen dieser Art keine Staatsrechte geben können. Selbst der Vergleich, nach welchem sich die neuen Länder zum Gehorsam bequemen, kann keinen rechtlichen Bestand unter solchen Umständen haben. Wie eine solche Caution beschaffen seyn müsse, läßt sich nicht insbesondere bemerken; denn es kommt auf die verschiedenen Umstände alles an. Die Gefahr ist bald grösser, bald geringer; von einem mächtigen Feind habe ich mehr zu besorgen, als von einem schwächern; je hartnäckiger ein Feind gewesen, desto weniger gutes hat man von ihm zu vermuthen. Nach diesen Umständen kann sie bald grösser, bald geringer seyn. Da ferner die Mittel, wodurch man hier jemanden einen Zwang anlegen kann, nach der Beschaffenheit des gegenseitigen Staats verschieden seyn können, und hier viel auf die politische Klugheit, das beste zu wählen, ankömmt, dem Beleidigten aber das Urtheil darüber allein zustehet, so muß man es auch hier seinem Gutdünken überlassen. Er ist berechtigt, diejenige Sicherheit von dem andern zu fordern, die er für die tauglichste hält, und wenn hier eine Einschränkung der Gesetze statt findet, so kann es keine andere seyn, als daß er sie nicht aus Leidenschaft übertreibe, sondern nach

nach  
ihm  
bes  
fern  
Um  
zu  
hat.  
dige  
Geg  
nach  
se D  
auff  
grü  
die  
der  
wir  
ses  
strei  
rer  
alle  
Ver  
den  
Die  
ne  
nich  
also  
mä  
men  
ner  
nach  
pfu

nach

nach den vorliegenden Umständen abmesse, welche ihm eben so viel Ursachen, das Maas derselben zu bestimmen, an die Hand geben. Das frenen Völkern eigene Mißtrauen wird dadurch, daß ihnen Unrecht geschieht, sehr vermehret. Es ist also nicht zu verwundern, wenn es hier einen starken Einfluß hat. Weil aber alles auf das Urtheil des Beleidigten ankommt, und weder ein dritter noch der Gegner die Gerechtigkeit der verlangten Caution nach ihrer Meynung beurtheilen können, so ist diese Regel nur für sein Gewissen, folglich bleibt es äußerlich ein Geheimniß, was für Bewegungsgründen er gefolgt habe. Ich halte eben deswegen die besugte Gewalt für eine natürliche Strafe, weil der Besiegte der Discretion des Siegers überlassen wird, sonst wären die natürlichen Gesetze ein bloßes Blendwerk. Uebrigens verstehe ich dieses vom strengen Rechte; was die Billigkeit einem Eroberer rathe, gehört in die Politik. Die Geschichte aller Zeiten zeigt, daß ein Friede, den man mit Verlust verschiedener Provinzen erkaufen müssen, den Saamen zu neuen Kriegen ausgestreuet habe. Die dritte Frage betreffend, so zeigt der allgemeine Satz, daß Genugthuung geleistet werden soll, nichts besonders in einzelnen Fällen an, sie kann also verneinet werden. Da aber der Vernunft gemäß ist, daß eben das ersetzt werde, was genommen worden ist, und die Beleidigungen verschiedener Natur sind, so folget, daß sich die Ersetzung nach dem Schaden richten müsse. Eine Beschimpfung müßte z. B. durch eine Ehrenerstattung wie:



der gehoben werden. Sollte daher eine Genugthuung gerade durch Abtretung von Land und Leuten geschehen, so müßte der zugesetzte Schaden an Land und Leuten ausgeübet worden seyn. In solchen Beleidigungen hingegen, wo kein ander Aequivalent statt finden könnte, müßte man zum Geld, welches alles schätzt, seine Zuflucht nehmen. Folglich wäre die Frage in einem besondern Fall zu bejahen, im andern aber zu verneinen. Demohingegen behaupte ich, daß ein jeder befugter Eroberer, es sey die Beleidigung, welche die Gewalt verursacht hat, beschaffen wie sie wolle, die eroberten Länder im Frieden zur Schadloshaltung fordern könne, in wie ferne nicht eine offenbare Vergrößerung zum Grunde lieget, sonst hätte er keine gerechte Sache. Denn was eben von der Verschiedenheit einer Genugthuung gesagt worden, ist nur alsdenn wahr, wenn die Sache noch nicht zu Thätlichkeiten gekommen ist, sondern der Beleidigende ist gleich bereit, das Unrecht zu verbessern, wodurch er alle feindliche Gesinnung entfernt, ich wüßte also keinen Grund, warum der Gegentheile etwas verlangen könnte, das ihm nicht genommen worden, oder wie er die Regeln der Vernunft überschreiten könne. Daß die Art und Weise, wie die Vergütung geleistet werden soll, vorzuschreiben von ihm abhänge, ist kein Zweifel. Es ist bekannt, daß Ludwig XIV. die Genueser mit einer Bombardirung wegen einer Beschimpfung bedrohet, und daß er nachgehends verlangte, es sollten einige Genuesische Rathsherren im Namen der ganzen Republik

publi  
schah  
bus  
thige  
Feiter  
unge  
ande  
grössl  
ohne  
fähre  
liche  
gleich  
Glück  
in d  
der  
ingl  
men  
befa  
aus  
Wo  
mit  
Uno  
über  
Kri  
Hau  
rech  
vorz  
wer  
het  
schm  
bess



publik öffentliche Abbitte thun, welches auch geschah, und zwar von Rechts wegen. Eine Geldbuse würde die reichen Genueser weniger gedemüthiget haben. Bricht aber die Sache in Thätlichkeiten aus, so bekömmet die Beleidigung durch den ungerechten Krieg, welcher dazu kömmt, eine ganz andere Gestalt. Der unbefuante Widerstand vergrößert selbige, und die Absicht zu schaden läßt sich ohne Gränzen vermuthen, je mehr der Feind fortfähret zu widerstehen. Hierzu kommen die schädlichen Folgen eines Kriegs, welche sich fast immer gleich sind, auch von Seiten desjenigen, dem das Glück günstig ist. Diese äussern sich gemeiniglich in der Verwüstung der Länder, in dem Verlust der Untertanen, welche in Schlachten bleiben, ingleichen in dem Aufwand ansehnlicher Geldsummen, welche ein Krieg erfordert. Es ist ferner bekannt, daß ein Staat, der seine Nerven gegen auswärtige Feinde anstrengen muß, das innere Wohl nicht so kräftig als im Frieden befördern, mithin nicht verhüten kann, daß nicht schädliche Unordnungen einreißen sollten, die ich zu erzählen übergehe. Kurz, so bald nach einem geführten Kriege die Rede von einem Frieden ist, so ist der Hauptgegenstand desselben nicht bloß, daß die gerechte Ursach zum Krieg gehoben werde, sondern vorzüglich, daß der dadurch erlittene Verlust ersetzt werde. Da nun dieser an Land und Leuten geschiehet, oder doch wenigstens die Kräfte des Staats schwächet, so ist billig, daß er eben dadurch verbessert werde. Und gesetzt er wäre auch so beträcht-

lich nicht, um Ansprüche auf die eroberten Länder zu machen, wiewohl es immer auf das Urtheil des Siegers ankömmt, so ist er ja befugt, dem Feind, den er nicht anders als mit Gewalt zur Gerechtigkeit bringen konnte, die Kräfte, ferner zu schaden, zu benehmen, welches am besten durch Abtretung des Eroberten ins Werk gerichtet werden kann. Wie weit die Geseze diese Forderungen einschränken, ist bey der zweiten Frage beantwortet worden. Um auf die vierte zu antworten, setze ich voraus, daß der Sieger bey den vorgeschriebenen Bedingungen die Regeln der Gerechtigkeit nicht übertreten habe. Wenn es nun die Pflicht eines überwältigten Feindes ist, die geforderte Genugthuung zu leisten, so ist kein Zweifel, daß er die Bedingungen derselben annehmen müsse, wofern er sein Schicksal nicht dem Kriegsglück von neuem überlassen will. Es liegt nichts dran, daß er in einen solchen Zustand gesetzt ist, wo er sie annehmen muß; denn kein Friede in der Welt wird von Seiten des Besiegten freywillig geschlossen. Die Furcht für größern Uebeln und der seine Forderungen mit Macht unterstützende Sieger nöthigen ihn dazu. Deswegen folgt nicht, daß er ungültig sey. Es ist ein Unterschied zu machen zwischen Furcht und Gewalt, welche man anzuwenden berechtiget ist, einen andern zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, und wo dieses nicht statt findet. Die Haupteinwendungen, die denselben vernichten, sind Furcht und Gewalt. Man weiß, daß die bürgerliche Regierung einen bessern Grund haben muß, als einen

Haufen

Hauf  
ben,  
nen  
Erke  
Stro  
de ka  
Die  
fällt  
nung  
sche  
wede  
den  
zuseh  
kein  
siegte  
walt  
ob de  
hat;  
und  
Mit  
ne W  
nicht  
se E  
Han  
rer  
hobe  
terie  
zu

Haufen Menschen unter das Joch gebracht zu haben, deswegen legt man ihnen Bedingungen zu einem Vergleich vor, und dieser lautet kürzlich dahin: Erkennet meine Majestät, oder erwartet den Strom der Gewalt. Aus welchem rechtlichen Grunde kann ein Länderbezwinger diese Proposition thun? Die freye Wahl von Seiten der Bezwungenen fällt hier gänzlich weg. Ich will eben meine Meinung nicht darauf gründen, daß es eine sehr kritische Wahl für die menschliche Natur ist, sich entweder zur Unterwerfung zu entschließen, oder sich den äußersten Uebeln und seinem Untergang auszusetzen. Vielmehr nehme ich als gewiß an, daß kein Vertrag zwischen einem Sieger und dem Besiegten freywillig, das heißt, ohne Furcht und Gewalt, geschlossen wird, es kommt nur darauf an, ob der Sieger eine gerechte oder ungerechte Sache hat; im ersten Fall mag er den Vergleich mit Furcht und Gewalt befördern, weil es alsdenn erlaubte Mittel sind; im letztern aber lassen sie sich auf keine Art entschuldigen. Der Eroberer erlangt also nicht eher einen gegründeten Besitz, als wenn diese Einwendungen über kurz oder lang durch eine Handlung der Eroberten, wodurch sie den Eroberer oder seine Nachfolger freywillig erkennen, gehoben werden. Ich hätte zwar über diese Materie noch vieles zu sagen, besonders in Beyspielen zu erläutern; allein ein Zufall hemmet meine Feder, es sey also für diesesmal genug.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

uc



Faint, illegible text visible on the left edge of the page, likely bleed-through from the reverse side.

C





Kt 1006





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8  
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

*Dr. 4 N. 27A*

Von dem

# Rechte der Eroberung,

nach dem


## Staats- und Völkerrichte.

---

*R. 453.*

Von *K. 1006*

J. F. Meermann.



**FRIEDRICH UNIVERSITÄT ERFUERT**

Erfurt,

im Verlag bey Hieronymus Gradelmüller 1774.